

Agrarpolitik und Agrarrecht in der Europäischen Union und in Österreich – Ein Überblick

Diskussionspapier Nr. 91-R-02

Peter HancvencI*)

Februar 2002

ISBN 3-900962-37-5



Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien

DISKUSSIONSPAPIER

Die WPR-Diskussionspapiere sind ein Publikationsorgan des Instituts für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien. Der Inhalt der Diskussionspapiere unterliegt keinem Begutachtungsvorgang, weshalb allein die Autoren und nicht das Institut für WPR dafür verantwortlich zeichnen. Anregungen und Kritik seitens der Leser dieser Reihe sind ausdrücklich erwünscht.

Kennungen der WPR-Diskussionspapiere: W - Wirtschaft, P - Politik, R - Recht

WPR Discussionpapers are edited by the Department of Economics, Politics, and Law at the Universität für Bodenkultur Wien. The responsibility for the content lies solely with the author(s). Comments and critique by readers of this series are welcome.

The acronyms stand for: W - economics, P - politics, R - law

*) Dr. Peter Hancvencl derzeit Gesandter (Landwirtschaft und Umwelt) an der Österr. Botschaft in Prag, 151 15, Praha 5, Viktora Huga 10, Tel: 00420/2/5709 05 34 hat das Diskussionspapiers Nr. 21-R-93 (Gatterbauer, Holzer, Welan: Agrarpolitik und Agrarrecht in Österreich - Ein Überblick) einer Überarbeitung unterzogen. Sein Überblick berücksichtigt auch Agrarpolitik und Agrarrecht der Europäischen Union, ist aber im Großen und Ganzen auf dem früheren Papier aufgebaut. In erweiterter und vertiefter Form wird die Österreichische Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht sich diesem Thema widmen. Dr. Hancvencl ist für seine Arbeit zu danken.

Bestelladresse:

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien
Gregor Mendel-Str. 33
A – 1180 Wien
Tel: +43/1/47 654 – 3660
Fax: +43/1/47 654 – 3692
e-mail: h365t5@edv1.boku.ac.at
Internetadresse:

<http://www.boku.ac.at/wpr/wprpage.html>

AGRARPOLITIK UND AGRARRECHT IN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IN ÖSTERREICH; EIN ÜBERBLICK

I. Agrarstruktur und Realdaten (Österreich und EU)

Von der gesamten Staatsfläche Österreichs (8,385.000 ha) werden 3,376.600 ha (ca. 40 %) landwirtschaftlich und 3,260.300 ha (ca. 39 %) forstwirtschaftlich genutzt. Damit bewirtschaftet die Land- und Forstwirtschaft über 79 % des österreichischen Staatsgebietes und ist damit der Wirtschaftsbereich mit der größten Raum-, Boden- und Naturbezogenheit. Die topografischen und klimatischen Verhältnisse bedingen eine natürliche Produktionsteilung: der Schwerpunkt der Grünlandwirtschaft mit Vieh- und Milchwirtschaft liegt im Westen des Landes, der Getreide- und Hackfruchtbau sowie die Spezialkulturen Wein-, Obst- und Gartenbau dominieren in den östlichen Landesteilen. Der Verschiedenheit der natürlichen Produktions- und Ertragsbedingungen entspricht die Einteilung in acht Hauptproduktionsgebiete (Hochalpengebiet, Voralpengebiet, Alpenostrand, Wald- und Mühlviertel, Kärntner Becken, Alpenvorland, Südöstliches Flach- und Hügelland, Nordöstliches Flach- und Hügelland).

Ca. 92 % der Betriebsfläche stehen in Eigenbewirtschaftung, nur etwa 8% sind ver- oder zugepachtet. Die Agrarstruktur ist durch das Dominieren von bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben gekennzeichnet. Die Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist infolge des Strukturwandels der letzten Jahrzehnte stark zurückgegangen (1960: 396.530 Betriebe; 1990: 273.210 Betriebe; 1999: 217.508 Betriebe). Innerhalb der verbliebenen Betriebe hat sich außerdem ein einschneidender sozioökonomischer Umschichtungsprozess vollzogen. Immer mehr Betriebe sind aus einkommenspolitischen Gründen gezwungen, zusätzlich zu ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit einen außerlandwirtschaftlichen Erwerb zu ergreifen, um der Familie einen entsprechenden Einkommens- und Lebensstandard zu ermöglichen. Die Zahl der Vollerwerbsbetriebe nimmt daher laufend ab, jene der Nebenerwerbsbetriebe macht bereits mehr als die Hälfte aller Betriebe aus. Aufgrund der Ergebnisse der Betriebszählung 1999 waren von insgesamt 217.508 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

80.215	(38,2 %)	Haupterwerbsbetriebe
129.495	(59,5 %)	Nebenerwerbsbetriebe (einschließlich der sog. Rentnerbetriebe)
7.798	(2,3 %)	Betriebe im Besitz juristischer Personen.

Rund 64 % der Betriebe sind kleiner als 20 ha, nur 3,1 % hingegen sind größer als 100 ha. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei 16,8 ha, der Kulturläche (landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich Wald und anderer bewirtschafteter Flächen) bei 30,9 ha, 153.000 (= 70 %) Betriebe befinden sich im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet, rund 51 % (= 112.000) aller Betriebe liegen im (nach Erschwerniszonen gegliederten) Berggebiet. In Österreich wird überwiegend der landwirtschaftliche Betrieb mit familieneigenen Arbeitskräften bewirtschaftet (Familienbetrieb).

Ca. 80 % der gesamten Waldfläche sind im Privateigentum, der Rest ist öffentlicher Wald (16,3 % Bundesforste mit mitverwalteten Fondswäldern). Es gibt rund 170.548 Betriebe mit Eigenwaldfläche, nur 2,1 % der Betriebe davon haben weniger als 2 ha Wald (etwa 3% der Gesamtwaldfläche). 2.470 Betriebe (1,5 %) haben eine Waldausstattung von 200 ha und mehr (54 % der Gesamtwaldfläche).

Der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen ist von 32,3 % im Jahre 1951 auf 14 % 1971 und 3,9 % im Jahr 2000 (144.400 Berufstätige in der Land- und Forstwirtschaft, davon etwa 25.600 Unselbständige = Lohnarbeitskräfte) zurückgegangen. Dennoch konnte die agrarische Produktion in einem Maße gesteigert werden, dass Österreich von einem ernährungswirtschaftlichen Zuschussland zum Selbstversorger, ja bei einigen Produkten zu einem Exportland wurde. Der Selbstversorgungsgrad aus der heimischen Agrarproduktion liegt derzeit bei ca. 100 %. Der von der österreichischen Land- und Forstwirtschaft erzielte jährliche Endproduktionswert beträgt etwa rd. 62 Mrd. Schilling, der Anteil der Land- und Forstwirtschaft am Bruttonationalprodukt (BIP) macht 2,9 % aus (1999: 1,3 %). 20,6 % der Verbrauchsausgaben sind der Ernährung, davon etwa 30 % dem landwirtschaftlichen Rohprodukt zuzurechnen.

Im Paritätsvergleich liegen die landwirtschaftlichen Einkommen durchschnittlich nur etwas über der Hälfte (53 %) des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes eines Industriebeschäftigten. Dazu trägt auch die ungünstige Preis-Kosten-Relation bei, d.h. die Preise für landwirtschaftliche Betriebsmittel und Investitionsgüter steigen rascher als die Erlöse für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse.

Der Anteil des Agrarbudgets am Gesamtbudget ist seit 1970 von 2,51 % auf 2,25 % (1992) gesunken. 1999: 1,5 %, 2000: 1,2 %.

In den 2.027 landwirtschaftlichen Genossenschaften sind insgesamt 2,172.347 Mitglieder zusammengeschlossen; die Anzahl der Maschinenringe beträgt 200 (mit 60.456 Mitgliedern).

Von wesentlicher Bedeutung auch für die österreichische Landwirtschaft war der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union mit 1. Jänner 1995. Während im Rahmen der EFTA die Landwirtschaft ausgenommen war, hat sich Österreich verpflichtet, mit dem Beitritt zur Europäischen Union die Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik zu übernehmen. Die österreichische Landwirtschaft war bei den Beitrittsverhandlungen neben den Problemen Verkehr, Umweltpolitik und Grundverkehr ein äußerst wichtiger Verhandlungspunkt. Da Österreich die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 1992 in der Europäischen Union – im Gegensatz zu Schweden – als Nicht-EU-Mitgliedstaat nicht mitvollzogen hat, standen, obwohl in Österreich die Landwirtschaft wirtschaftlich im Vergleich zur übrigen Wirtschaft oder auch der Landwirtschaft der anderen EU-12 wirtschaftlich relativ unbedeutend ist, dem Beitritt wichtige Interessen der österreichischen Landwirte entgegen. Der Wechsel von den höher geförderten Erzeugerpreisen Österreichs zum System der niedrigen Erzeugerpreise und hohen Einkommensdirektzahlungen der Europäischen Union sollte durch den sogenannten Grenzausgleichsbeitrag an den inneren EU-Grenzen als Übergangsmaßnahme für einen gewissen Zeitraum gemildert werden. Von diesem mit der Generaldirektion VI der Europäischen Kommission ernsthaft diskutierten Konzept musste jedoch wegen des in der Zwischenzeit eingerichteten Binnenmarktes bei den konkreten Beitrittsverhandlungen Abstand genommen werden. Im Rahmen des EU-Jumbo-Ministerrates im Februar 1994 wurde unter griechischer Präsidentschaft das Konzept der degressiven Ausgleichszahlungen für fünf Jahre angeboten. Eine psychologische Beruhigung für die Ängste bei der plötzlichen Öffnung des österreichischen Marktes stellte die Schutzklausel dar (auch im Beitrittsvertrag Spanien und Portugals enthalten), die jedoch wegen des in der Zwischenzeit installierten Binnenmarktes nicht zu Maßnahmen an den Grenzen ermächtigte und deswegen unter anderem auch nicht in Anspruch genommen wurde.

Um einen gewissen Vergleich zwischen der österreichischen und der EU-Landwirtschaft vornehmen zu können erscheinen folgende Daten (aus „Erfahrungen des EU-Beitrittes für den landwirtschaftlichen Sektor: Österreich, Finnland und Schweden. Von Kolar, J., Hofreither, N. und Rabinowicz) von Interesse:

Tabelle 1: Grundlegende Charakteristik der Landwirtschaften in den EU-Ländern 1995

Landw. genutzte Grundfläche		Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe (1000)	Beschäftigung in Landwirtschaft, Forst und Fischerei		Produktionswert EU-Anteil in Prozent	Anteil an Bruttonationalprodukt (Anteil in Prozent)
(100 ha)	(in % der Gesamtfläche)		1000 Personen	(% der Gesamtbeschäftigung)		
Osterreich	3432	221,8	267	7,3	1,8	1,1
EU-15	139537	7.341,5	7.857	5,3	100	1,7

Quellen: Landwirtschaftliche Situation in der Gemeinschaft, 1996 Bericht; Eurostat Jahrbuch 97; Landwirtschaft;

Tabelle 2: Landwirtschaftliche Struktur in Österreich im Vergleich zur Europäischen Union (bewirtschaftete Fläche 1995, Milchkühe 1993)

	Größe der landw. Betriebe (bewirtschaftete ha)	Verteilung (in %)			Milchbetriebe Anzahl der Kühe	Verteilung (in %)		
		- 20	20 – 49	50 –		- 10	10 – 30	31 –
Osterreich	15	80	16	4	8	46	51	3
EU-12 (1993)	16	81	11	7	21	43	32	24
EU-15 (1995)	17	80	11	8	20	41	33	26

Quellen: Landwirtschaftliche Situation in der Gemeinschaft, 1996 Bericht.

Tabelle 3: Grundsätzliche Charakteristik der Lebensmittelindustrie und des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmittelprodukten in der EU 1995

	Wert der Produktion (mill. ECU)	Anteil an der EU Produktion (Anteil in %)	Nationale Industrie-Produktion (Anteil in %)	Beschäftigung in der heimischen Lebensmittelindustrie (in 1000)	Anteil d. Beschäftigung in der		Handel von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln	
					EU-Lebensmittelindustrie (Anteil in %)	Heimische Industrie (Anteil in %)	% des Importes	% des Exportes
Österreich	12149	2,5	11	57	2,2	8	8,2	6,5
EU-15	492122	100,0	15	2588	100,0	–	11,8	8,2

Quelle: EG-Kommission 1997

Die Verhandlungen der GATT Uruguay Runde in den Jahren 1986 bis 1993 über die Liberalisierung des Handels hatten wesentliche Auswirkungen auf den nationalen Handel und die Landwirtschaftspolitik und die Förderungshöhe. Ein wesentlicher Maßstab für die Förderungshöhe ist der PSE-Faktor (Producer-Support Estimate: Anteil indirekter und direkter Stützungen minus Steuern für Agrarproduzenten an den gesamten Brutto-Agrareinnahmen).

Tabelle 4: Landwirtschaftliche Förderung in den EFTA-Ländern Österreich, Finnland und Schweden und Europäische Union (1991 und 1994)

	Netto PSE (in %)		PSE/Landwirt US\$ 000/FFE		PSE/Hektar US\$/ha		Total/PSE Bln US\$ \$ pro Kopf	
	1991	1994	1991	1994	1991	1994		
Osterreich	53	62	14	23	955	1056	4,1	524
Finnland	71	67	32	22	2477	1714	5,9	1137
Schweden	64	51	43	23	1208	622	3,6	416
EU	48	50	13	18	767	778	141,8	409

Quelle: OECD 1994, 1995.

Tabelle 5: Förderung der landwirtschaftlichen nordischen und alpinen Ländern im Vergleich zur Europäischen Union (1994)

	Prozentsatz PSE in 1994					
	Österreich	Finnland	Schweden	Norwegen	Schweiz	Europäische Union
tierische Produkte ¹	62	63	51	75	82	46
Milch	71	70	62	81	83	63
Rindfleisch	64	61	46	72	88	60
Schweinefleisch	54	53	37	64	73	10
Geflügel	49	32	12	56	87	23
Eier	59	44	63	51	87	5
Getreideproduktion ²	61	78	51	77	81	58
Weizen	65	80	48	77	84	57
anderes Getreide	51	77	53	78	77	62
Olsaaten	74	105	49	–	90	57
Zucker	68	67	48	–	84	59
alle Produkte	62	67	51	75	82	50

¹net Prozentsatz PSE; ²gross Prozentsatz PSE.

Quelle: OECD 1995

II. Begriff des Agrarrechtes

Die Ansätze zur Bildung eines für Theorie und Praxis tauglichen **Agrarrechtsbegriffes** sind in Österreich ebenso spärlich wie die umfassende dogmatische Durchdringung des Agrarrechts selbst. Agrarrelevante Rechtsprobleme werden meist im Rahmen einer Gesamtdarstellung des besonderen Verwaltungsrechtes oder unter speziellen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten behandelt. Die wissenschaftliche Systembildung im Agrarrecht wird durch einen Umstand erschwert, auf den *ZESSNER-SPITZENBERG* bereits 1930 hingewiesen hat, dass nämlich der Inhalt des Begriffes „Land- und Forstwirtschaft nach österreichischen Recht nicht klar und einheitlich, womöglich agrargesetzlich festgelegt ist. Er ist als Objekt der Gesetzgebung vielfach verschieden und negativ von anderen Gebieten (insbesondere der Gewerbeordnung) her, also von außen her abgegrenzt“. Der Mangel einer einheitlichen juristischen Definition wurde in der Vergangenheit vielfach als Ursache für eine fehlende Regelungsdichte im Bereich des Agrarrechtes angesehen. Dieser Mangel scheint jedoch keine österreichische Besonderheit zu sein, sondern ist teilweise auch im EU-Recht und den anderen nationalen EU-Rechts-Ordnungen gegeben. Die (vor dem EU-Beitritt) ausgeprägte Zurückhaltung der Länder, die ihnen zugewiesenen Regelungsbereiche der Landwirtschaft (z.B. Landwirtschaftliches Betriebsanlagenrecht) positiv zu regeln, erklärt sich wahrscheinlich nicht aus der fehlenden einheitlichen Definition, sondern aus dem Bestreben der Land- und Forstwirtschaft in einem Regelungsfreien Raum besser agieren zu können. Dies war aufgrund der politischen Konstellation im Bereich der Länder mehr durchzusetzen. So wurde die Regelung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe in das gewerbliche Betriebsanlagenrecht vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, Regelungen der Länder sind jedoch nicht ergangen. Auf Bundesebene ist es der Landwirtschaft auch gelungen, ein einheitliches Bundesförderungsgesetz mit dem Argument der mangelnden Flexibilität zu verhindern.

Die ältere Lehre (*SCHIFF; HAAGER; ZESSNER-SPITZENBERG*) begriff das **Agrarrecht als wirtschaftliches Sonderrecht** im Sinne der Gesamtheit der Rechtsnormen, die sich ausschließlich auf die Land- und Forstwirtschaft beziehen. So zählt z.B. *ZESSNER-SPITZENBERG* zum Agrarrecht oder Landwirtschaftsrecht „alle jene Sondernormen, die sich aus den eigenartigen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenzweigen ergeben sowie für die besonderen Beziehungen der in diesen Lebenskreis

gestellten Personen sich entwickelt haben“. Sein damit letztlich auf das „**Spezialrecht der Landwirtschaft**“ reduzierter Agrarrechtsbegriff ist, wie *ZESSNER-SPITZENBERG* selbst einräumt, natürlich enger abgegrenzt als das Gebiet der die Land- und Forstwirtschaft überhaupt berührenden Rechtsnorm.

Der traditionelle Agrarrechtsbegriff ist zunehmend ins Wanken geraten: *KÜHNE* warnt vor einer isolierten Betrachtung des Agrarrechts. Ein als spezifisches Berufs- und Standesrecht systematisiertes Agrarrecht laufe Gefahr, durch diese Isolierung zur Residualdisziplin zu werden. In der Phase des technischen Rechtsstaates sei es als **Faktorrecht**, d.h. ausgerichtet an grundlegenden Faktoren, wie Boden, Betrieb, ökologische Grundlagen u.s.w., zu begreifen. Diese am Beispiel des Agrarstrukturrechts explizierte Auffassung *KÜHNE* wurde in den 80iger Jahren zu einem **funktionalen Agrarrechtsbegriff** (*WELAN; HOLZER; EICHLER*) weiterentwickelt. Für die Zuzählung von Rechtserscheinungen zum Agrarrecht ist nicht allein maßgebend, ob sie nur auf die spezifischen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft ausgerichtet sind. **Vielmehr wird dem Agrarrecht in funktionaler Betrachtungsweise jede Norm zugerechnet, die hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft spezifische Wirkungen entfaltet**, mag sie nun einem von „typischen“ agrarischen Interessen geprägten Rechtsbereich entstammen oder einem solchen, der auch oder vorwiegend von anderen als agrarisch bestimmten Verwaltungszwecken beherrscht ist, wie dies insbesondere in den zunehmend an Bedeutung gewinnenden Querschnittsmaterien Umweltschutz und Raumordnung der Fall ist. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass das Agrareigentum nicht nur spezifischen Bindungen im Hinblick auf seine eigentliche Funktion unterliegt, sondern dass es darüber hinaus auch in andere Funktionskreise eingeordnet ist, aus denen sich Schranken ableiten können. Diese Beschränkungen können sich zum einen aus der Integration der Land- und Forstwirtschaft in eine übergreifende räumlichen Gesamtplanung ergeben, zum anderen können agrarrelevante Eigentumsbindungen ihre Grundlage in spezifischen Funktionen des Bodens haben, welche sich mit der agrarischen Bodennutzung überlagern (z.B. Naturschutzrecht). In funktionaler Sicht können somit die geltenden Normen des Raumplanungsrechtes unter dem Gesichtspunkt ihrer Agrarrelevanz analysiert und zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung gemacht werden („Agrarraumplanungsrecht“). Eine ähnliche funktionale Betrachtungsweise empfiehlt sich hinsichtlich des Umweltrechtes, d.h. jener Rechtsnormen, die die Land- und Forstwirtschaft als umwelterhaltenden, umweltbelasteten und umweltbelastenden Faktor zum Gegenstand rechtlicher Regelungen („Agrarumweltrecht“) machen. Die die Agrarproduktion spezifisch beeinflussenden und regelnden Normen machen in

funktionaler Sicht das „Agrarproduktionsrecht“ aus, ebenso könnte von einem „Agrarsozialrecht“, „Agrarbildungsrecht“, „Agrarabgabenrecht“ u.s.w. gesprochen werden.

In letzter Zeit wurden von *NORER* (März 2001 in der Zeitschrift für Verwaltung 2001, 2ff) Überlegungen angestellt, diesen an sich bewährten funktionalen Agrarrechtsbegriff, der sich sowohl auf österreichischer als auch auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene als taugliches Instrument wissenschaftlicher Erfassung und Erforschung jener Rechtsverhältnisse bewährt hat, die dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zuzählbar sind, erneut zu überdenken und im Sinne der Entwicklung der AGENDA 2000 auszudehnen. Als Begriff, der auch den veränderten tatsächlichen Lebensverhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft gerecht wird, der nicht mehr ausschließlich an die klassische Begrifflichkeit der „Land- und Forstwirtschaft“ anknüpft, sondern der sich vom „Agrarrecht“ löst wird der übergeordnete Terminus: **„Recht des ländlichen Raumes“** angesehen. Der Begriff „Recht des ländlichen Raumes“ überträgt nun die Phänomene des ländlichen Raumes in die Sphäre des Rechts und erhebt letztlich nicht den Anspruch, das Agrarrecht als Recht des ländlichen Raumes zu verstehen, sondern einen Oberbegriff für verschiedenste, in sich auf einheitliche Rechtsprinzipien zurückführbare eigenständige Rechtsgebiete zu bilden, wie etwa Agrar-, Umwelt- oder Raumordnungsrecht. Gerade dem Agrarrecht liegen in besonderem Maße starke Wertvorstellungen zu Grunde, die mit dem ländlichen Raum untrennbar verbunden sind. Nicht mehr (ausschließlich) an der Land- und Forstwirtschaft ausgerichtete Wertvorstellungen der Bevölkerung des ländlichen Raumes finden ihren Ausfluss aber auch nicht mehr (ausschließlich) im Agrarrecht, sondern auch in anderen Rechtsbereichen, die vom Recht des ländlichen Raumes jedenfalls miterfasst würden.

Die wissenschaftliche Diskussion wird zeigen, wohin sich der Begriff des Agrarrechtes in der Zukunft hin entwickelt. Derzeit ist der Begriff des ländlichen Raumes noch auf den Politbereich beschränkt und als junges Rechtsgebiet sind die Konturen des Rechts des ländlichen Raumes noch wenig fest umrissen. Es gibt jedoch erste Ansätze auch außerhalb der AGENDA 2000 im nationalen Bereich zur Erfassung dieses Begriffes, wie z.B. im Bundesministeriengesetz die ausdrückliche Anführung der Zuständigkeit „Entwicklung des Ländlichen Raumes“ im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

III. GATT-Uruguay-Runde (WTO)

Der Abschluss der GATT-Uruguay-Runde im April 1994 bedeutete den Beginn einer neuen Ära im Weltagrarhandel. Seit diesem Zeitpunkt ist Agrarpolitik keine reine interne Angelegenheit der einzelnen Staaten mehr, sondern unterliegt international gültigen Regeln und Restriktionen. Diese beschränken auch den Handlungsspielraum der EU-Agrarpolitik. Ziel der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde war und ist es unter anderem, den Agrarhandel dem Ziel und den Regelungen des GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) unterzuordnen, um dadurch bestehenden Verzerrungen im Weltagrarhandel entgegenzuwirken. Es bestehen folgende Verpflichtungen aus dem GATT:

a) Verbesserung des Marktzutrittes

- Umwandlung aller nicht tarifarischen Maßnahmen (mengenmäßige Beschränkungen, Abschöpfungen, Mindestpreise) in Zölle (Tarifäquivalent).
- Die lineare Reduktion der Zölle und Tarifäquivalente um mindestens 15 %, jedoch im Durchschnitt um 36 % pro Zolltariflinie innerhalb der Umsetzungsperiode (d.h. innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der GATT-Schlussakte).
- Die Eröffnung von Zolltarifkontingenten zur Eröffnung des Mindestmarktzutritts oder zur Aufrechterhaltung des laufenden Marktzutritts.

b) Exportwettbewerb

Die innerhalb der Basisperiode 1986/1990 im Durchschnitt gewährten produktbezogenen oder produktsektorbezogenen Exportstützungen der in diesem Basiszeitraum im Durchschnitt exportierten Mengen müssen innerhalb der Umsetzungsperiode von sechs Jahren ab Inkrafttreten der GATT-Schlussakte jeweils um 36 % bis 21 % reduziert werden.

c) Reduktion der internen Stützungen

Die preisbezogenen oder handelsbezogenen internen Stützungen, die im Basiszeitraum 1986/1988 gewährt wurden, sind im Laufe der Umsetzungsperiode von sechs Jahren ab Inkrafttreten der GATT-Schlussakte linear um 20 % zu reduzieren. Von dieser Reduktion sind unter gewissen Voraussetzungen produktionseinschränkende Direktzahlungen und

Maßnahmen, welche als nichthandelsverzerrend eingestuft werden, ausgenommen. In der GATT-Schlussakte wird eine Demonstrativliste der so genannten „Grünmaßnahmen“ angeführt.

d) „Friedensklausel“

Die Gemeinsame Agrarpolitik wurde als GATT-konform akzeptiert.

e) WTO-Verhandlungen

Im Dezember 1999 haben WTO-Verhandlungen in Seattle (USA) stattgefunden, die jedoch keine konkreten Ergebnisse gebracht haben. Die Europäische Union ist in diese Verhandlungen mit dem Konzept eines europäischen Landwirtschaftsmodells im Sinne einer Beibehaltung des Konzeptes der „Blue-Box“ und der „Green-Box“, das sind Förderungsmaßnahmen, die beibehalten werden dürfen, gegangen. Im November 2001 wurde in Doha (Arabisches Emirat Katar) eine neue Welthandelsrunde eröffnet.

f) Europäisches Landwirtschaftsmodell

Das „Europäische Landwirtschaftsmodell“ wurde von der Europäischen Union im Hinblick auf die WTO-Verhandlungen entwickelt.

Die europäische Landwirtschaft muss als Wirtschaftsfaktor **multifunktional, nachhaltig** und **wettbewerbsfähig** sein und sich über den gesamten europäischen Raum (einschließlich der benachteiligten Regionen und Berggebiete) verteilen.

Die Landwirtschaft muss in der Lage sein, die Landschaft zu pflegen, die Naturräume zu erhalten und einen wesentlichen Beitrag zur Vitalität des ländlichen Raumes zu leisten und den Anliegen und Anforderungen der Verbraucher in Bezug auf Qualität, Sicherheit der Lebensmittel, Umweltschutz und Tierschutz gerecht zu werden.

g) Blue-Box

Agrarpolitische Maßnahmen, die im Rahmen von Programmen zur **Produktionsbegrenzung** getroffen werden.

h) Green-Box

Agrarpolitische Maßnahmen, die vollständig vom **Produktionsumfang** abgekoppelt sind (direkte Einkommensstützungen).

IV. Vertrag von Rom, Gemeinsame Agrarpolitik

EG-Vertrag

Die **Gemeinsame Agrarpolitik** ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Einigungswerkes, sie war anfangs sogar der Motor der europäischen Integration. Juristische Grundlage sind die **Artikel 32 bis 38** (Titel II. „Die Landwirtschaft“) des am 25. März 1957 unterzeichneten **Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (in der Fassung des „Vertrages von Amsterdam“).

1. Landwirtschaft, landwirtschaftliche Erzeugnisse

Gemäß Artikel 32 des EG-Vertrages umfasst der **Gemeinsame Markt** auch die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Eine Definition des Begriffes „**Landwirtschaft**“ enthält der EG-Vertrag nicht. Begriffserklärungen, insbesondere im Zusammenhang mit Ausdrücken „landwirtschaftliche Betriebe“ und „landwirtschaftliche Erzeuger“, sind deshalb den jeweiligen sekundärrechtlichen Einzelregelungen zu entnehmen. Fehlt es auch hier an Begriffsbestimmungen, können unter Beachtung der allgemeinen gemeinschaftlichen Vorgaben begriffliche Eingrenzungen von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Durchführungsbefugnisse vorgenommen werden.

Unter **landwirtschaftlichen Erzeugnissen** sind die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen. Die Erzeugnisse, für welche die Artikel 33 bis 38 gelten, sind in einer eignen Liste dem EG-Vertrag (Anhang I) beigelegt. Es sind dies z.B. Lebewesen, Fleisch, Milch und Milcherzeugnisse usw.

2. Verhältnis zu anderen Vertragsregelungen und Politikbereichen

- **Vorrang der Agrarregelungen** gegenüber den allgemeinen Vorschriften;
- **Anwendung des Wettbewerbsrechtes** nur soweit der Rat dies beschließt (siehe Punkt 5);
- Maßnahmen im Bereich Veterinärwesen und Pflanzenschutz, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit und Bevölkerung zum Ziel haben, unterliegen dem **Mitentscheidungsverfahren** (Mitentscheidung des Europäischen Parlaments);
- **Regionalpolitik, Entwicklungspolitik und Umweltpolitik** sind zu berücksichtigen.

3. Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik

Nach Artikel 33 ist es **Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik**

- die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;
- auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;
- die Märkte zu stabilisieren;
- die Versorgung sicherzustellen;
- für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Bei der **Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik** und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden ist Folgendes zu berücksichtigen:

- die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt;
- die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen;
- die Tatsache, dass die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbereich darstellt.

4. Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik

- **Einheitlichkeit des Marktes:**

freier Warenverkehr innerhalb der Grenzen der Mitgliedstaaten, Ausschluss von Subventionen, die den Wettbewerb verfälschen, gleiche Instrumente im gesamten Gebiet der Union;

- **Gemeinschaftspräferenzen:**

Vorrang des Absatzes der innerstaatlichen Erzeugung;

- **finanzielle Solidarität:**

gemeinschaftliche Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik aus dem europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL).

5. Eingeschränkte Anwendung der Wettbewerbsregeln und Beihilfen

Nach einer Verordnung des Rates (1962) finden die Wettbewerbs- und Beihilfenregelungen des EG-Vertrages auf die Erzeugung und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen grundsätzlich Anwendung. **Auch die Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raumes** verweist ausdrücklich auf die Anwendung dieser Regelungen.

Staatliche Beihilfen (auch indirekte), welche den Wettbewerb verfälschen, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Jede beabsichtigte Einführung einer Beihilfe ist der Kommission zu notifizieren (zu melden) und durch diese zu genehmigen oder zu verbieten. Bestehende Beihilfenregelungen werden durch die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überprüft.

6. System der Gemeinsamen Agrarpolitik

a) Agrarmarktpolitik	b) Entwicklung des ländlichen Raumes	c) Rechtsangleichung hinsichtlich Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Gestaltung und Durchführung der EG-Agrarmarktpolitik „Gemeinsame Marktorganisation“	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes	Verordnung und Richtlinien der EG

Nationale Umsetzung in Österreich, Abschnitt F MOG und nationale Verordnungen	Nationale Umsetzung durch Programme und Sonderrichtlinien des BMLFUW	Nationale Umsetzung der Richtlinien durch Gesetze, z.B. Pflanzenschutzmittelgesetz, Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz
Finanzierung ausschließlich EG	Gemeinsame Finanzierung EG-Mitgliedstaat	

7. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

a) Reform 1992

Im Jahr 1992 erfolgte eine wichtige Reform der **Gemeinsamen Agrarpolitik**. Den Anstoß gaben

- die wachsenden Überschüsse im Rahmen der EG,
- die Finanzierungsprobleme der Überschussverwertung,
- der internationale Druck (GATT),
- Kritik innerhalb der EG.

Kernpunkte der GAP-Reform waren die **Senkung der Erzeugerpreise**, der Ausgleich erfolgt durch Flächen- und Tierprämien, also durch **Direktzahlungen an die Landwirte** und die **flankierenden Maßnahmen** (Agrarumweltprogramm, Förderung der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen und Förderung des Vorruhestandes).

Die GAP-Reform war erfolgreich, da keine Interventionslager bei Weizen, Milch und Butter bestehen. Der Weltmarktpreis besonders von Weizen ist gestiegen.

b) Agenda 2000

Im Rahmen der „**Agenda 2000**“ der EG-Kommission, welche Vorstellungen über die Entwicklung der EG-Politiken für den Zeitraum 2000-2006, die Probleme mit der Erweiterung und den künftigen Finanzrahmen enthält, wird auch die Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Strukturpolitik behandelt.

Die Reform der GAP umfasst

- **niedrigere institutionelle Preise zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit:**

Die Marktstützungspreise werden um zwischen 15 % bei Getreide und 20 % bei Rindfleisch verringert. Ab dem Jahr 2005/2006 wird auf dem Milchsektor eine Reduzierung der Preise in Höhe von 15 % greifen. Die Kürzungen werden schrittweise erfolgen, um das Preisniveau der europäischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse **stärker dem Weltmarktpreis anzunähern**.

- **einen angemessenen Lebensstandard für die landwirtschaftliche Bevölkerung:**
Die Verringerung der institutionellen Preise wird zum Teil durch eine **Erhöhung der direkten Beihilfen** ausgeglichen.
- **die Stärkung der Stellung der Europäischen Union im internationalen Handel:**
Eine **stärkere Marktorientierung** soll auch die schrittweise Integration der neuen Mitgliedstaaten erleichtern und die Position der Europäischen Union in der WTO-Runde stärken.
- **die Qualität steht im Vordergrund:**
Die Einhaltung von **Mindestanforderungen in bezug auf Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz** stellt eine Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Marktstützungsmaßnahmen dar und ist auch eine der Anforderungen der neuen Politik zur ländlichen Entwicklung.
- **die Integration von Umweltzielen in die GAP:**
Die Mitgliedstaaten können zwischen drei Möglichkeiten wählen:
 - Umsetzung entsprechender Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen von **Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes**.
 - Direktzahlungen können im Rahmen der **Marktorganisation** von der Erhaltung
 - allgemeiner Umweltaforderungen oder
 - bestimmter Anforderungen
 abhängig gemacht werden.
- **ein neues Rahmenprogramm für die Entwicklung des ländlichen Raums, der zweite Pfeiler der GAP:**
Die neue Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zielt auf eine kohärente und nachhaltige künftige Entwicklung der ländlichen Gebiete in Europa ab. Sie wird die Reformen der Marktorganisationen ergänzen, indem sie mittels einer umfassenden und integrierten Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums die Wettbewerbsfähigkeit und Multifunktionalität des Agrarsektors fördert.
- **die Dezentralisierung der Verwaltung:**
Ein Teil der Direktzahlungen im Rindfleisch- und im Milchsektor wird in Form von nationalen Mittelzuweisungen aus dem EAFGL-Haushalt erfolgen, die die Mitgliedstaaten nach ihrem

Ermessen verteilen können, um dadurch spezifische nationale oder regionale Prioritäten besonders zu berücksichtigen.

- **weitere Vereinfachungen:**

Die Reform der GAP hat in vielen Bereichen zu erheblichen Vereinfachungen geführt. Im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums gibt es statt neun Verordnungen nur noch eine. Eine Vereinfachung wurde durch Dezentralisierung, Straffung und Vereinfachung des Programmplanungsverfahrens erreicht.

V. Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, Auswirkungen des EU-Beitrittes Österreichs auf die österreichische Landwirtschaft

A. Österreich als EFTA-Mitglied und EU-Mitglied; Vergleich der Agrarpolitik

Mit 1. Jänner 1995 wurden Österreich, Finnland und Schweden (im Falle Norwegens gab es eine negative Volksabstimmung) Vollmitglieder der Europäischen Union und haben sich (mit Übergangsbestimmungen) zur Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik verpflichtet. Die **Europäische Gemeinschaft (EG)** wurde 1958 mit dem Vertrag von Rom gegründet.

Österreich und Schweden waren bei den Gründungsmitgliedern der **Europäischen Freihandelszone (EFTA)**, welche 1960 mit dem Vertrag von Stockholm gegründet wurde. Finnland wurde 1961 assoziiertes Mitglied und 1986 Vollmitglied.

Einer der Hauptunterschiede zwischen diesen beiden ökonomischen Gemeinschaften war die Behandlung der Landwirtschaft und Fischerei. Während die Europäische Union entschied gerade auf dem Gebiet der Landwirtschaft den ersten gemeinsamen Markt einzurichten, war im Rahmen der Europäischen Freihandelszone die Landwirtschaft von der Handelsliberalisierung ausgeschlossen, sodass eine unvollständige Freihandelszone verblieb. Als langfristige Konsequenz ergab sich für Österreich, Schweden und Finnland, dass die Landwirtschaft mit dem nationalen Markt und der nationalen Agrarpolitik verbunden blieb, geschützt durch effektive Grenzschränken und einen Gewinn erzielend durch hoch subventionierte Preise.

Auch von dem „**Europäischen Wirtschaftsraum**“ (EWR) der ein Schritt zur Integration in die Europäische Union war, war die landwirtschaftliche Produktion und die Produktion auf der ersten Verarbeitungsstufe ausgenommen.

Generell betrachtet waren die Grundsätze und Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union und nationalen Agrarpolitik Österreichs vor dem EU-Beitritt ziemlich ähnlich. Die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes und Einkommens für die Landwirte finden sich als Ziel sowohl in Artikel 33 des EG-Vertrages von Rom als auch im § 1 des Landwirtschaftsgesetzes 1976 (später 1992). Im Vordergrund der damaligen nationalen Agrarpolitik Österreichs stand und steht noch immer jedoch ausdrücklich die **bäuerliche Landwirtschaft**, die im § 1 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 auch ausdrücklich genannt ist.

Es gab jedoch auch gewisse Unterschiede. Der **erste Unterschied** war der, dass es in der Europäischen Union kein ausdrückliches Ziel der Selbstversorgung gab, sondern nur die sogenannte Gemeinschaftspräferenz. Im neutralen Österreich dagegen wurde ein Selbstversorgungsgrad von 100 % als selbstverständlich betrachtet. Dieses Ziel der Selbstversorgung wurde jedoch in den frühen 90iger Jahren durch den Wegfall des Eisernen Vorhanges und des Warschauer Paktes erheblich geschwächt. Das Selbstversorgungsziel hat auch den Interessen der Landwirte und der Lebensmittelindustrie gedient und sie zogen daraus ihre Vorteile.

Der **zweite Unterschied** bestand in bezug auf die Vorstellungen wie Landwirte das Einkommensziel erreichen sollen. Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik steht die Produktivität des landwirtschaftlichen Betriebes mehr im Mittelpunkt (es ist das erste Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik im Vertrag von Rom) als in Österreich. Die Unterstützung der strukturellen Entwicklung, technischen Entwicklung und die optimale Verwendung der Produktionsfaktoren repräsentieren die Charakteristik der Produktionsförderungsprogramme in der Europäischen Gemeinschaft, während die sogenannte Bestandesförderung von existierenden Strukturen, sowohl von Produktion und Regionalentwicklung und hauptsächlich von Familienbetrieben kleinerer Größe in Österreich gefördert wurde.

Der **dritte Unterschied** bestand in der Betonung der einzelnen Ziele der Landwirtschaftspolitik, die im Rahmen der Europäischen Union einen weiteren Umfang hat als nur die Einbeziehung der Landwirtschaft. In Österreich dagegen nahm die Umweltschutzpolitik an Bedeutung zu, wobei seit den frühen 70iger Jahren ein Förderungsprogramm für die Bergbauern geschaffen wurde. In der Mitte der 80iger Jahre betrat die politische Version einer unabhängigen, „ökosozialen“ Agrarpolitik die politische Arena in Österreich. Dies führte nicht nur zu einer Novellierung einer Anzahl von Agrargesetzen durch Einfügung umweltpolitischer Passagen,

sondern es wurden auch eine Reihe von umweltpolitischen Maßnahmen wie die Förderung des biologischen Landbaues und eine Abgabe auf Mineraldünger geschaffen. Weiters gab es in Österreich zum Schutze kleinerer bäuerlicher Viehhaltungsbetriebe im Rahmen des Viehwirtschaftsgesetzes Bestandesobergrenzen, die jedoch nach dem EU-Beitritt im Jahre 1996 ausgelaufen sind und aus Konkurrenzgründen nicht erneuert wurden. Bemerkenswert muss, dass nicht alle vordergründig als Schutz der Umwelt bezeichneten Maßnahmen auch einen solchen Zweck hatten. Die sogenannte Düngemittelabgabe beispielsweise diente zur Beschaffung von Finanzmitteln für die Exportförderung von agrarischen Produkten.

Der **vierte Unterschied** betrifft die Organisation und Durchführung der Agrarpolitik. Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gibt es eine Anzahl von Warensystemen mit verschiedenen Stufen der Intensität und Vorschriften, welche auf verschiedenen Produktgruppen angewendet werden. In Österreich dagegen war die Behandlung der einzelnen Warengruppen grundsätzlich gleichartig, während es jedoch nur auf drei Gebieten Marktordnungssysteme gab (Marktordnung Fleisch, Milch, Getreide). Es gab auch grundsätzliche Unterschiede im Preissystem. Darüber hinaus vertraute Österreich mehr auf nichttariffrische Handelshemmnisse (wie Importquoten und Lizenzen) an der Grenze, während die Europäische Union vor allem variabel Importzölle bevorzugte.

Die Erreichung der drei Hauptziele nämlich Selbstversorgung, Einkommensparität und Erhaltung der ländlichen Bevölkerung war begründet auf einer Preis- und Einkommensförderungs politik sowie durch den Schutz an der Grenze. Preis und Einkommensverhandlungen waren die Schlüsselemente dieser Politik und die **Sozialpartner** spielten im Rahmen politischer Übereinkommen eine große Rolle. Zum Abschluss der sogenannten Wirtschaftsgesetze (Marktordnungsgesetz, Viehwirtschaftsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz), die alle vier Jahre verhandelt und beschlossen wurden, bedurfte es des Beschlusses von Verfassungsbestimmungen, die auf Sozialpartnerebene verhandelt und mit zweidrittel Mehrheit im Parlament beschlossen wurden. Da Österreich als Nicht-EU-Mitglied die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik nicht durchmachte und die Erzeugerpreise gestützt und daher relativ hoch waren, bedurfte es in der Folge im Beitrittsvertrag Übergangsbestimmungen, wobei im Rahmen der Verhandlungen ursprünglich sogenannte „Grenzausgleichsbeiträge“ diskutiert wurden.

B. Beitrittsdokumente

a) Gemeinsamer Rechtsbestand (Acquis communautaire)

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union hat sich Österreich zur Übernahme des **Gemeinsamen Rechtsbestandes** (Acquis communautaire) mit 1. Jänner 1995 verpflichtet. Soweit dies nicht sofort möglich war, gab es und gibt es derzeit noch Übergangsfristen. Bereits nach dem Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (landwirtschaftliche Produkte und Produkte der ersten Verarbeitungsstufe ausgenommen) hat Österreich einen Teil der Rechtsvorschriften angepasst (ab 1. Jänner 1994).

Beitrittsdokumente sind der Beitrittsvertrag, die Beitrittsakte und die Schlussakte (alle vom 24. Juni 1994).

b) Quoten und Referenzmengen

Wichtigster Teil des Beitrittes waren die Festlegung der Quoten und Referenzmengen für Österreich, da nur innerhalb dieses Bereiches die Produktion Prämien erhält oder Menge oder Preis gesichert sind.

1. Milch

Anlieferungsreferenzmenge	A-Quote:	2,385.000 t
Davon Referenzmenge	I:	2,205.000 t
Davon Referenzmenge	II:	180.000 t
Die Referenzmenge II wurde auf jene Milcherzeuger aufgeteilt, die durch den Übergang auf das EG-System eine geringere Einzelreferenzmenge bekommen hätte (wie z.B. Almen).		
Direktverkaufsreferenzmenge	D-Quote	367.000 t

2. Getreide

Gesamtreferenzfläche	1,200.000 ha
(entspricht Durchschnitt von 1989/91)	

3. Ölsaaten

147.000 ha

4. Zucker

A-Quote 316.529 t

B-Quote 73.881 t

Bei der A-Quote sind Menge und Preis,
bei der B-Quote nur die Menge gesichert.

5. Hartweizen

In Nachverhandlungen wurde im Juni 1995 Österreich eine Hartweizen-Quote von 5.000 ha zugestanden.

6. Tierquoten

Mutterkühe	325.000
männliche Rinder	423.400
Mutterschafe	205.651

c) Übergangsmaßnahmen**1. Lagerabwertung**

Mit dem EU-Beitritt und der sofortigen Preisanpassung trat ein Wertverlust der auf Lager liegenden Waren ein. Mit insgesamt rund 4,5 Milliarden Schilling wurden der heimischen Lebensmittelwirtschaft die Lager abgewertet. Die Kosten teilten sich Bund, Länder und die EG. Eine **Förderung der Abwertungskosten** erfolgte für folgende Produkte:

- Brot- und Futtergetreide,
- Mais,
- Stärke, Zucker, Agraralkohol,
- Obst und Gemüse,
- Geflügelfleisch,
- Fleisch und Wurstwaren (außer Schweinefleisch),
- Milchprodukte (ausgenommen Frischprodukte)

2. Degressive Ausgleichszahlungen

Damit die Umstellungen und Anpassungen, insbesondere auch an das niedrigere EG-Niveau, leichter fallen, wurden 4 Jahre lang **degressive Ausgleichszahlungen** gewährt (nach Übergangsbestimmungen 5 Jahre möglich). Degressiv bedeutet, dass die Ausgleichszahlungen im ersten Jahr am höchsten sind und dann kontinuierlich sinken. Für folgende Produkte wurden Ausgleichszahlungen gewährt:

- Getreide
- Durumweizen
- Eiweißpflanzen
- Flächenstilllegung
- Futtersaatgut
- Hopfen
- Obst
- Gemüse
- Stärkekartoffel
- Milch
- Zuchtsauen
- Mastschweine
- Geflügel

3. Schutzklausel

Bis zum 1. Jänner 2000 sollten erhebliche Störungen auf dem Agrarmarkt in Österreich verhindert werden. Die Kommission musste auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaates binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrages über die erforderlichen **Schutzmaßnahmen** entscheiden, die jedoch keine Maßnahmen an den Grenzen sein durften. Von dieser Schutzklausel wurde praktisch nie Gebrauch gemacht, sie hatte jedoch psychologische Wirkung.

4. Investitionsförderung

Für einen Übergangszeitraum von drei Jahren galten für **Teilzeitlandwirte** (Nebenerwerbslandwirte) die **gleichen Förderungsintensitäten** (keine Kürzung um $\frac{1}{4}$) wie für Haupterwerbslandwirte. Bis zum 31. Dezember 1999 waren die österreichischen Landwirte im Rahmen der Investitionsförderung von der **Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen befreit**. In der neuen Verordnung über die ländliche Entwicklung sind solche Verpflichtungen nicht mehr vorhanden.

5. Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS)

Die vollständige Einführung war erst mit 1. Juni 1997 verpflichtend, die vorzeitige Einführung mit 1. Jänner 1995 hat sich jedoch bewährt.

6. Wein

Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren hatte Österreich eine gemeinsame Weinbaukartei einzuführen (Weinbaukataster bereits eingeführt).

7. Qualitätsnormen

Stufenweise Einführung der neuen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse innerhalb von drei Jahren.

8. Währungsregelung für Bergbauernbetriebe

Die Republik Österreich kann vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission bis zum 31. Dezember 2004 landwirtschaftlichen Betrieben eine **nationale staatliche Beihilfe** gewähren, die eine solche im Jahre 1993 nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bezogen hatten. Dies können sowohl landwirtschaftliche Betriebe sein, die nunmehr außerhalb des benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes liegen, als auch landwirtschaftliche Betriebe innerhalb des benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes sein, die eine geringere Ausgleichszulage als vorher bekommen würden.

d) Sonstige Bestimmungen

1. Bezeichnungen, Schutz von Bezeichnungen

Bisherige Angaben nach dem österreichischen Weingesetz wie z.B. Ausbruch oder Ausbruchwein, Trockenbeerenauslese oder Trockenbeerenauslesewein oder Eiswein, Strohwein können die Angaben über die Herkunft des Weines ergänzen.

Die Bezeichnungen „Jägertee“, „Jagertee“ und „Jagatee“ sind Likören mit Ursprung in Österreich vorbehalten. Die Bezeichnungen gewisser österreichischer Spirituosen wie Wachauer Weinbrand, Mariazeller Magenlikör usw. werden ebenfalls geschützt.

2. Erklärung 36 zu agrar- und umweltpolitischen Maßnahmen

Österreich werden von der EG jährlich 175 Millionen ECU für das Umweltprogramm zur Verfügung gestellt. Dies bewirkt – trotz der vorgesehenen Kofinanzierung – eine Begrenzung der EU-Mittel.

3. Erklärung 37 zu Berggebieten und benachteiligten Gebieten

Für die Republik Österreich als alpines Land wird bei der Wahl der **Kriterien** für die Abgrenzung von Berggebieten und benachteiligten Gebieten von den Kriterien ausgegangen, die bereits für **ähnliche Gebiete in Deutschland, Italien und Frankreich** verwendet wurden.

4. Protokoll Nr. 10 über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im Rahmen der Europäischen Union

Österreich

Beiried
Eierschwammerl
Erdäpfel
Faschiertes
Fisolen
Grammeln
Hüferl
Karfiol
Kohlsprossen
Kren
Lungenbraten
Marillen
Melanzani
Nuss (Fleisch)
Obers
Paradeiser
Powidl
Ribisel
Rostbraten
Schlögel
Topfen
Vogelersalat

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Roastbeef
Pfefferlinge
Kartoffeln
Hackfleisch
Grüne Bohnen
Grieben
Hüfte
Blumenkohl
Rosenkohl
Meerrettich
Filet
Aprikosen
Aubergine
Kugel
Sahne
Tomaten
Pflaumenmus
Johannisbeeren
Hochrippe
Keule
Quark
Feldsalat

VI. Besonderheiten des EU-Rechtes

Im Bereich der Agrarpolitik ist eine Hauptzuständigkeit der Europäischen Union gegeben. Gemäß dem „**Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung**“ ist die Gemeinschaft aber nur soweit zuständig, wie die ihren Organen in dem Vertrag von Rom ausdrücklich eingeräumten Befugnisse reichen. Bei der **Gemeinsamen Agrarpolitik** der Europäischen Union bleibt nur ein relativ geringer Raum für die nationale Agrarpolitik übrig (nicht harmonisierter Bereich wie z.B. Anerbenrecht, Landpachtrecht und Forstrecht). Die Anzahl der Rechtsvorschriften des „acquis communautaire“ ist in der Gemeinsamen Agrarpolitik im Vergleich zu anderen Politikbereichen sehr groß.

Aufgrund der **Gleichwertigkeit der elf Amtssprachen** gelten die Rechtsvorschriften in allen diesen Sprachen (ohne Vorrang einer Sprache). Im Rechtserzeugungsprozess („Sprachjuristen der Ratsarbeitsgruppe“) ist besonders bei Definitionen auf eine korrekte Übersetzung zu achten. Theoretisch sind in der Europäischen Union die Auslegungsregeln (Wortlaut, systematische Auslegung, teleologische Auslegung und historische Auslegung) gleichwertig. Die Auslegung einer Rechtsvorschrift allein aufgrund des Wortlautes des Textes erscheint aufgrund der elf Amtssprachen häufig ein schwieriges Unterfangen, zumal der informellen Arbeitssprache, in welcher der betreffende Text entstanden ist, kein erhöhter Stellenwert zukommt. Im Gegensatz zur österreichischen Rechtskultur kommt daher der Präambel, welche dem eigentlichen Rechtstext vorangestellt ist, aus der sich der formelle Rechtsentstehungsprozess und der Zweck einer Rechtsvorschrift erkennen lässt, besonderes Schwergewicht zu. Besonders die Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik sind relativ schwer verständlich, da sie meistens das Ergebnis eines Verhandlungskompromisses sind. In letzter Zeit und besonders durch die AGENDA 2000 hat es Bestrebungen zur Vereinfachung und Straffung der Rechtsvorschriften gegeben.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EGV) sieht folgende **Rechtshandlungskataloge** vor und unterscheidet sie nach ihrer rechtlichen Wirkung. Gemäß Artikel 249 EGV

- hat die **Verordnung** allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und **gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat**. Bei den **Verordnungen der Gemeinsamen Marktorganisationen** gibt es jedoch teilweise ausdrücklich die Ermächtigung zur nationalen

Umsetzung (z.B. Schulmilch), die in Österreich aufgrund von Verordnung nach Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes erfolgt. Auch bei der Strukturpolitik ermöglicht die Verordnung ländliche Entwicklung eine nationale Umsetzung mit Programm im Rahmen der Grundsätze und Umsetzung in nationales Recht. Diese Verordnung hat damit den Charakter einer Rahmenrichtlinie;

- ist die **Richtlinie** für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel;
- ist die **Entscheidung** in allen ihren Teilen für denjenigen verbindlich, die sie bezeichnet;
- sind die **Empfehlungen und Stellungnahmen** nicht verbindlich.

Die „**Vorrangstellung des Gemeinschaftsrechts**“ bedeutet, dass im Falle eines Normenkonfliktes die unmittelbare anwendbare Rechtsvorschrift der Gemeinschaft Vorrang gegenüber der den gleichen Gegenstand regelnden österreichischen Rechtsnormen hat und diese in ihrer Geltung verdrängt, selbst wenn sie im Verfassungsrang stünde. Die Priorität des Gemeinschaftsrechts schlägt in bezug auf jede nationale Rechtsnorm durch und wirkt sohin ohne Unterschied auf die vom Bundesgesetzgeber und von den Ländern und Gemeinden erlassenen Rechtsvorschriften.

VII. Rechtsentscheidungsprozeß EU, Komitologie; Rolle des österreichischen Parlaments und der Landtage

1. Entscheidungsverfahren

Gemäß Artikel 37 Absatz 3 EG-Vertrag erlässt der **Rat** mit qualifizierter Mehrheit auf **Vorschlag der Kommission** und **nach Anhörung des Europäischen Parlamentes** Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen. Das ist die zentrale Kompetenznorm der Gemeinsamen Agrarpolitik (**Anhörungsverfahren**). Der Rat beschränkt sich bei der Ausübung seiner Kompetenz grundsätzlich auf den Erlass von Grundverordnungen und allgemeinen Regeln zu deren Durchführung. Die Befugnis, Durchführungsbestimmungen festzulegen, wird meist auf die Kommission übertragen (siehe Punkt 2).

Die **Arbeiten des Rates** werden durch einen aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union zusammengesetzten Ausschuss vorbereitet. Dieser **Ausschuss**

der Ständigen Vertreter (AStV; auch COREPER) ist ein dem Rat untergeordnetes Gremium, das die gesamte Ratstätigkeit inhaltlich und formal vorbereitet. Für den Bereich Landwirtschaft ist der **AStV I** (COREPER I tiergesundheitliche Fragen und Pflanzenschutzfragen) und der **Sonderausschuss Landwirtschaft** (für die GAP) zuständig.

2. Komitologie

Der Rat hat mit Komitologiebeschluss aus dem Jahre 1987 die Kommission zu gewissen abgeleiteten Rechtsetzungsbefugnissen ermächtigt. Ein Ausschuss, der sich aus den weisungsgebundenen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, nimmt zu dem betreffenden Entwurf der Kommission Stellung (qualifizierte Mehrheit wie im Rat). Die Komitologie hat große Bedeutung, es gibt über 300 Ausschüsse. Derzeit werden den Ausschüssen im Agrarbereich jährlich rund 2.000 Rechtstexte zur Stellungnahme vorgelegt. Je nach der rechtlichen Bedeutung der Stellungnahme des Ausschusses unterscheiden wir drei verschiedene Verfahren:

a) Beratungsverfahren

Die Stellungnahme des Ausschusses kann von der Kommission berücksichtigt werden, die rechtliche Maßnahme tritt sofort in Kraft.

b) Verwaltungsverfahren

Bei einer negativen Stellungnahme des Ausschusses kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit innerhalb einer bestimmten Frist anderes entscheiden. Sonst (bei positiver oder keiner Stellungnahme des Ausschusses) tritt der Vorschlag der Kommission in Kraft.

c) Regelungsverfahren

Bei negativer Stellungnahme oder keiner Stellungnahme des Ausschusses ist der Rat zu befassen.

Mit dem Ratsbeschluss aus 1999 wurde die Komitologie vereinfacht, Anhörungsrechte des Europäischen Parlamentes wurden eingeführt und unverbindliche Kriterien für die Verfahren festgelegt. So sollte auf das Verwaltungsverfahren zur Umsetzung der gemeinsamen

Agrarpolitik oder gemeinsamen Fischereipolitik oder zur Durchführung von Programmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt und auf das Regelungsverfahren zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zurückgegriffen werden.

3. Mitwirkung der nationalen Gesetzgebungskompetenz beim Entscheidungsverfahren der Europäischen Union, Informationspflichten

Vor dem EU-Beitritt Österreichs wurde in die österreichische Bundesverfassung mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 ein eigener Abschnitt „B. Europäische Union“ eingefügt. Dieser Abschnitt regelt neben den Wahlen zum Europäischen Parlament unter anderem auch Informationspflichten, Umsetzungsverpflichtungen und die Mitwirkungen der nationalen Gesetzgebungsorgane am Entscheidungsprozeß in Brüssel.

a) Informationspflichten

Gemäß **Artikel 23d.** hat der Bund die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben (siehe C).

Gemäß **Artikel 23e.** hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (siehe C).

b) Entsendung eines Ländervertreeters in den Rat

Die Bundesregierung kann einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung der Willensbildung im Rat übertragen soweit dies Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist.

c) Bindung an die Stellungnahme der nationalen Gesetzgebung

Hauptausschuss des Nationalrates:

Ein eigener ständiger Unterausschuss des Hauptausschuss des Nationalrates kann das zuständige Mitglied der Bundesregierung bei Verhandlungen und Abstimmung in der Europäischen Union an seine Stellungnahme binden. Das betreffende Mitglied der Bundesregierung kann von dieser Stellungnahme nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Die Verwaltungspraxis hat sich dahingehend ausgebildet, dass eine solche Stellungnahme nicht nur nicht zu einem positiven oder negativen Abstimmungsverhalten verpflichtet, sondern auch einen Kompromiss zulässt.

Stellungnahme in Angelegenheit der Gesetzgebung der Länder:

Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlung und Abstimmung der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Nach einem Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern liegt eine einheitliche Stellungnahme der Länder dann vor, wenn zumindest sechs Länder für die Stellungnahme sind und kein anderes Land dagegen gestimmt hat.

VIII. Gemeinsame Marktorganisationen

A. Allgemeines

1. Begriff der Marktordnung

Seit den 30er-Jahren haben die Industriestaaten mehr oder weniger **geschlossene Systeme** zur Beeinflussung von Produktion und Absatz von land- und ernährungswirtschaftlichen Gütern entwickelt, die **langfristig** einen geordneten wirtschaftlichen **Interessenausgleich** aller Beteiligten eines Marktbereiches anstreben. Ein solches System von staatlichen Eingriffen nennt man wirtschaftsrechtlich **Marktordnung**.

2. Entwicklung der Marktordnung in Österreich

Vor dem EU-Begriff gab es in Österreich Marktordnungen für

- Milch und Milcherzeugnisse,
- Brotgetreide und bestimmte Getreideprodukte,
- Fleisch.

Da der Bund aufgrund des Bundes-Verfassungsgesetzes nur für einen Teil der Wirtschaftslenkungsmaßnahmen zuständig ist (z.B. Ein- und Ausfuhr, Bundesabgaben), wurde eine Zuständigkeit durch eine meistens auf vier Jahre befristete **Verfassungsbestimmung** (sog. Verfassungsvorschaltklausel) begründet.

Der Gesetzgeber hat auf den **Funktionswandel der Marktordnungen** von der **Mangelwirtschaft zur Überschussproduktion** durch die Einführung neuer Instrumente zur Produktionsbegrenzung und Finanzierung der Überschussverwertung wie Einzelrichtmengen, allgemeiner und zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag und Lieferrücknahmepremien im Bereich Milch, Einführung von Höchstgrenzen bei der Viehhaltung sowie die Besteuerung von Produktionsmitteln (Getreide-Verwertungsbeitrag, Saatgutbeitrag, Düngemittelbeitrag) reagiert.

Bereits mit der Marktordnungsgesetznovelle 1988 erfolgte eine Deregulierung und Entbürokratisierung. 1992 erfolgte schließlich eine Aufhebung der Einzugs- und Versorgungsgebietsregelung für das Produkt Milch und eine weitere Liberalisierung. Weiters erfolgte eine Auflösung der Fonds (Milchwirtschaftsfonds, Getreidewirtschaftsfonds, Vieh- und Fleischkommission und Mühlenfonds) durch die Schaffung der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA).

Mit dem EU-Beitritt erfolgte eine Aufhebung durch den Gesetzgeber und teilweise Überlagerung der Marktordnungsvorschriften durch EG-Recht. Das **Marktordnungsgesetz 1985** (mit Ausnahme des Abschnittes F) und das **Viehwirtschaftsgesetz 1983** (u.a. Viehhaltungsbeschränkungen) sind mit Ende 1995 und der Richtmengenbereich mit Mitte 1996 ausgelaufen.

B. Gemeinsame Marktorganisationen (Unterscheidung nach Intensität)

In der EG gibt es Gemeinsame Marktorganisationen im Bereich Milch, Getreide, Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Reis, Fette/Öle, Saatgut, Wein, Obst und Gemüse, verarbeitetes Obst und Gemüse, Waren des Blumenhandels, Fische, Hopfen, Tabak, Flachs und Hanf, Trockenfutter, Bananen, Zucker sowie sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse. Daneben gibt es noch Regelungen für Erzeugnisse, die nicht unter eine GMO fallen, wie Körnerhülsenfrüchte, Baumwolle, Seidenraupen, Isoglucose.

Die Intensität der einzelnen Marktordnungen ist je nach ihren Mechanismen verschieden.

a) GMO mit **Interventionsmechanismen und Außenschutz:**

- Solche Marktordnungen haben Geltung für etwa 65 % des Produktionsvolumens der EG (z.B. für Getreide, Zucker, Milcherzeugnisse, Schweine- und Rindfleisch, ...);
- die Absicherung im Außenhandelsbereich erfolgt durch Zölle auf der Importseite und Ausfuhrerstattungen auf der Exportseite bzw. Exportabgaben;
- die Produktionsmengen werden durch Produktionsquoten (Milch, Zucker) begrenzt;
- die Ergänzung der GMO durch Prämien oder Flächenzahlungen (Getreide, Rindfleisch) zum Ausgleich für die Senkung der institutionellen Preise.

b) GMO nur **mit Außenschutz:**

- Diese gelten für etwa 20 % der EG-Agrarerzeugung (z.B. Eier und Geflügel, Qualitätswein, diverse Obst- und Gemüsesorten, ...);
- es erfolgt lediglich eine Absicherung im Außenhandelsbereich durch Zölle (Importe), Ausfuhrerstattungen oder Abgaben (Exporte).

c) GMO **ohne Außenschutz:**

- Diese gelten für knapp 5 % der Erzeugung (z.B. Öle, Fette, ausgenommen Olivenöle);
- es besteht kein Mindestpreisschutz und keine Außenhandelsabsicherung, wobei aber für Ölsaaten Ausgleichszahlungen gewährt werden.

d) GMO mit **pauschalen Beihilfen an Erzeuger:**

- Diese gelten für etwa 1 % des Produktionsvolumens (spezialisierte Produkte von hoher regionaler Bedeutung, z.B. Flachs, Hopfen, Saatgut, Seidenraupen).
- Es gilt kein Mindestpreisschutz, es besteht keine Außenhandelsabsicherung.

1. Anlastungen

Nach den Gemeinsamen Marktordnungsorganisationen rechtswidrige Zahlungen werden im Rahmen des **Rechnungsabschlussverfahrens** dem Staat **angelastet** und von den Zahlungen der EG des nächsten Jahres abgezogen.

2. Umsetzung der Gemeinsamen Marktorganisation in Österreich

Mit dem **Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes 1985**, dem eine dauernde Verfassungsbestimmung betreffend Bundeskompetenz und unmittelbare Bundesverwaltung vorangestellt ist, wurden gesetzliche Ermächtigungen für nationale Verordnungen geschaffen, soweit die EG-Verordnungen betreffend die einzelnen Gemeinsamen Marktorganisationen innerösterreichisch näher konkretisiert werden müssen (hinsichtlich Verfahren und Voraussetzungen bei Prämien, Beihilfen, Mengenregelungen, Interventionen usw.).

3. Marktordnungs- und Interventionsstelle

Zuständige **Marktordnungs- und Interventionsstelle** ist die **Agrarmarkt Austria (AMA)**, soweit sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung gemeinsamer Marktorganisationen vorbehält. Dies ist für den Bereich der Vollziehung der Bananen- und Weinmarktordnung erfolgt.

4. Agrarmarkt Austria (AMA)

Durch das AMA-Gesetz 1992 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1992 die „Agrarmarkt Austria“ (AMA) als juristische Person des öffentlichen Rechtes eingerichtet. Sie ist an die Stelle des Milchwirtschaftsfonds, des Getreidewirtschaftsfonds, des Mühlenfonds und der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einschließlich der Unterkommissionen getreten.

Die AMA hat

im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen:

- Zentrale Markt- und Preisberichterstattung über in- und ausländische Märkte betreffend agrarische Produkte, daraus hergestellt Verarbeitungserzeugnisse und landwirtschaftliche Produktionsmittel.
- Maßnahmen zur Qualitätssteigerung, wie insbesondere Entwicklung und Anwendung von Qualitätsrichtlinien für agrarische Produkte und daraus hergestellt Verarbeitungserzeugnisse.
- Förderung des Agrarmarketings.

Die AMA hat

im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen:

- Alle Aufgaben, die bisher von den Fonds vollzogen wurden.
- Sonstige Aufgaben, die aufgrund anderer Bundesgesetze oder aufgrund von Verordnungen der AMA zur Vollziehung übertragen werden.
- Abwicklung der Förderungsverwaltung, soweit sie vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der AMA übertragen wird.

Die Organe der AMA sind der Vorstand, der Verwaltungsrat, die Fachausschüsse und der Kontrollausschuss. Die Funktionen des Vorstandes sind auszuschreiben, der Verwaltungsrat ist wirtschaftspartnerlich zu besetzen.

5. Agrarmarketing und Agrarmarketingbeitrag

Das Agrarmarketing wird durch eine eigene Gesellschaft der AMA durchgeführt. Im Jahre 1994 wurde ein Agrarmarketingbeitrag auf bestimmte landwirtschaftliche Produkte (wie Milch, Rinder, Schafe, Schweine, Eier, Obst-Gemüse, Wein, Getreide) eingeführt, der unter anderem zur Förderung und Sicherung des Absatzes von inländischen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Erzeugnissen dient.

IX. Förderung der ländlichen Entwicklung

A. Struktur- und Regionalpolitik

Die Struktur- und Regionalpolitik der Gemeinschaft hat die Aufgabe, auf einen **Ausgleich regionaler Unterschiede** hinzuwirken, da der wirtschaftliche Entwicklungsstand der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (etwa gemessen am Bruttoinlandsprodukt je Einwohner und an der Arbeitslosenquote) sehr verschieden ist.

Artikel 158 EG-Vertrag: „Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.“

Die räumliche Abgrenzung der Regionen erfolgt dabei auf Basis der in der EG üblichen dreistufigen so genannten NUTS-Gliederung (Nomenclature des unités territoriales statistiques), welche aus der Statistik stammt. Für **Österreich** erfolgt die Unterteilung nach **NUTS1** in Österreich, Südösterreich und Westösterreich, nach **NUTS2** in die Bundesländer und nach **NUTS3** in kleinere Verwaltungseinheiten wie z.B. Mittelburgenland, Nordburgenland und Südburgenland.

1. Strukturfonds

Die Verwaltung der Mittel für die Struktur- und Regionalpolitik der Europäischen Union erfolgt durch Fonds. Die Fonds sind keine Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Mitteln, sondern Bestand des Gemeinschaftshaushalts. Die Verwaltung fällt in die Zuständigkeit der Kommission.

EFRE:

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung; soll das Entwicklungsgefälle zwischen den Regionen und der Gemeinschaft verringern.

ESF:

Europäischer Sozialfonds; hat die Aufgabe, die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft zu verbessern.

EAGFL:

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Abteilung Ausrichtung; beteiligt sich einerseits an der Kofinanzierung der nationalen Beihilfenregelungen für die Landwirtschaft (Abteilung Garantie) und andererseits an der Entwicklung und Diversifizierung der ländlichen Gebiete (Abteilung Ausrichtung). Die Abteilung Garantie finanziert die Ausgaben für die Gemeinsamen Marktorganisationen und die flankierenden Maßnahmen, die Abteilung Ausrichtung die Gemeinsamen Agrarstrukturmaßnahmen.

FIAF:

Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei soll die Umstrukturierung des Fischereisektors begleichen.

Kohäsions-Fonds:

Finanziert Ausgaben in den Mitgliedsländern mit dem größten Entwicklungsnachholbedarf.

2. Vorrangige Ziele der Fonds

Die bisherigen sechs Ziele wurden im Rahmen der Agenda 2000 auf drei Ziele verringert.

Ziel-1:

Förderung der **Regionen mit Entwicklungsrückstand**. Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf muss unter 75 % des EG-Durchschnitts liegen (Beitrittsvertrag: Burgenland Ziel-1-Gebiet), EG-Mittel höchstens 75 %, mindestens 30 %, NUTS 2 Ebene.

Ziel-2:

Förderung von Regionen mit wirtschaftlicher und sozialer Umstellung.

Ziel-3:

Förderung der Entwicklung der Humanressourcen (Modernisierung der Bildungs-, Fortbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen).

Ziel-1 und Ziel-2 sind regionaler Art, Ziel-3 ist ein horizontales Ziel. Die bisherige Ziel-6-Region (arktische Gebiete) wurde in das Ziel-1 einbezogen. Ziel-5a und Ziel-5b sind nunmehr horizontal in die Verordnung „Förderung der ländlichen Entwicklung“ aufgegangen.

B. Entwicklung des ländlichen Raumes

1. Allgemein

In den kommenden Jahren wird sich der europäische Agrarsektor an neue Gegebenheiten anpassen müssen, die sich aus Marktentwicklungen, internationalen Handelsregeln und Verbrauchervorlieben sowie nicht zuletzt aus der neuen Situation aufgrund der Erweiterung der Gemeinschaft ergeben werden. Diese Veränderungen betreffen nicht nur die Agrarmärkte, sondern auch die lokale Wirtschaft in den ländlichen Gebieten im Allgemeinen. Die neue europäische Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums – **als zweiter Pfeiler der GAP** – will ein kohärentes und nachhaltiges Rahmenprogramm für die ländlichen Gebiete in Europa schaffen, indem sie zur Wiederherstellung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und somit zur Erhaltung von Arbeitsplätzen beiträgt. Die Strukturmaßnahmen begünstigen eine Diversifizierung und Erweiterung der wirtschaftlichen Möglichkeiten in ländlichen Gebieten. Sie zielen auf eine bessere Ausschöpfung des endogenen Potentials dieser Gebiete ab, um neue Arbeitsplätze und neue, zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu schaffen und somit die Bevölkerungszahlen zu stabilisieren, d.h. die Landflucht zu verhindern.

2. Verordnung über die ländliche Entwicklung (1999)

Eine der wichtigsten Neuerungen der neuen Politik ist, dass die bisher geltenden Verordnungen hinsichtlich der Entwicklung des ländlichen Raumes in einer **einzigsten, zusammenhängenden Regelung** zusammengefasst wurden.

Die Verordnung stellt eine Rahmenregelung dar, welche die einzelnen

- Förderungsmaßnahmen,
- Voraussetzungen und
- die Förderungshöchstgrenzen

enthält. Die einzelnen Mitgliedstaaten legen der Kommission ihre **Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes** und die nationalen Rechtsvorschriften vor. Der Ausschuss für ländliche Entwicklung und Strukturen (STAR) genehmigt im Rahmen der Komitologie diese Programme.

a) Ziele

- die Verbesserung der Strukturen in landwirtschaftlichen Betrieben und im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- die Umstellung und Neuausrichtung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials, die Einführung neuer Technologien und die Verbesserung der Produktqualität;
- die Förderung von Non-Food-Erzeugung;
- die nachhaltige Entwicklung der Wälder;
- die Diversifizierung der Tätigkeiten mit dem Ziel der Entwicklung komplementärer oder alternativer Tätigkeiten;
- die Erhaltung und Stärkung einer tragfähigen Sozialstruktur in den ländlichen Gebieten;
- die Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf eine bessere Nutzung des bestehenden Eigenpotentials,
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen;
- die Erhaltung und Förderung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen mit geringem Betriebsmittelaufwand;
- die Erhaltung und Förderung eines hohen Naturwerts und einer nachhaltigen und umweltgerechten Landwirtschaft;
- die Beseitigung von Ungleichheiten und die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, insbesondere durch Beihilfe für Vorhaben, die von Frauen initiiert und durchgeführt werden.

b) Investition in landwirtschaftlichen Betrieben

Das Ziel der gemeinschaftlichen Beihilfen für Investitionen ist die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Stärkung ihrer Lebensfähigkeit. Die Beihilfen tragen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen bei.

Voraussetzung für die Gewährung sind

- ausreichende berufliche Qualifikation des Landwirtes (Kriterien setzt der Mitgliedstaat fest),
- Wirtschaftlichkeit der Investitionen muss glaubhaft gemacht werden.
- Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz müssen erfüllt werden.

c) Niederlassung von Junglandwirten

Voraussetzung für die Gewährung sind

- der Landwirt ist weniger als 40 Jahre alt und
- er gründet oder übernimmt erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb, und für diesen Betrieb
- die Wirtschaftlichkeit glaubhaft dargelegt wird,
- die Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt sind.

Die Beihilfen für die Niederlassung können aus

- einer einmaligen Prämie,
- einem Zinszuschuss für Darlehen, die zur Deckung der Kosten der Niederlassung aufgenommen werden (der kapitalisierte Wert dieses Zuschusses darf den Wert der Prämie nicht überschreiten),

bestehen.

d) Berufsbildung

Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen trägt zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Landwirten und anderen mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befassten Personen sowie zu ihrer Umstellung auf andere Tätigkeiten bei.

Berufsbildungsmaßnahmen dienen insbesondere dazu,

- Landwirte auf eine qualitative Neuausrichtung der Erzeugung sowie auf die Anwendung umweltgerechter Produktionsverfahren,
- Waldbesitzer und andere mit forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befassten Personen auf die Anwendung von Forstbewirtschaftungsmethoden, mit denen die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Funktion der Wälder verbessert werden kann,

vorzubereiten.

e) Vorruhestand

Diese Maßnahme wird derzeit in Österreich nicht angeboten.

Die Vorruhestandsbeihilfen dienen

- der Sicherung eines Einkommens für ältere Landwirte, welche die Landwirtschaft einstellen wollen,
- dazu, durch Ablösung die Wirtschaftlichkeit des weiter bestehenden Betriebes zu verbessern,
- der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung.

Voraussetzung ist,

dass der Abgebende

- jegliche landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endgültig einstellt (nicht erwerbsmäßig kann weiter Landwirtschaft betrieben werden),
- zum Zeitpunkt der Übergabe das 55. Lebensjahr vollendet hat, das normale Ruhealter noch nicht erreicht hat,
- in den letzten zehn Jahren Landwirtschaft betrieben hat.

der Übernehmer muss

- die Leitung des Betriebes des Abgebenden oder – ganz oder teilweise – die frei werdenden Flächen übernehmen. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes des Übernehmers muss sich innerhalb einer bestimmten Frist verbessern,
- über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen,
- sich verpflichten, mindestens fünf Jahre lang in dem Betrieb Landwirtschaft zu betreiben.

Die Vorruhestandsbeihilfe kann für eine Dauer von höchstens 15 Jahren im Fall des Abgebenden bzw. zehn Jahren im Fall des Arbeitnehmers gewährt werden.

f) Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Benachteiligte Gebiete (Berggebiete, andere benachteiligte Gebiete und Gebiete mit spezifischen Nachteilen) sind

Berggebiete, in denen die Vegetationszeit wegen der Höhenlage verkürzt und ein mechanisiertes Arbeiten durch starkes Gefälle erschwert wird:

- Höhenlage von mindestens 700 m (Ortsmittelpunkt oder durchschnittliche Höhe der Gemeinde); ausnahmsweise 600 m in den Salzburger Voralpen sowie dem Randgebiet des Murtales in der Mittelsteiermark;
- starke Hangneigung, Hangneigung von mehr als 20 %;

- Höhenlage von mindestens 500 m und eine mittlere Hangneigung von mindestens 15 %. für die Gebietsfestlegung wurden von der EG-Kommission politische Grenzen herangezogen. Um Härten in bestimmten Gebieten Österreichs durch die Unterschiede zwischen der Ausgleichszulage der EG (bei größeren Betrieben höher) und der nationalen Förderung aufgrund der Währungsregelung auszugleichen, erfolgte eine nachträgliche Einstufung von Gebieten als benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet durch die Heranziehung von „**natürlichen Grenzen**“ (wie Flüssen, Straßen, Talabbrüchen) für die Bestimmung der durchschnittlichen Höhenlage.

Andere benachteiligte Gebiete, gekennzeichnet durch ungenügende Bodenfruchtbarkeit und niedrige landwirtschaftliche Einkommen. Wird gemessen an Betriebszahl, geringer Bevölkerungsdichte oder Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung.

Gebiete mit spezifischen Nachteilen, in denen die Fortführung der Ausübung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, aus Gründen der Erhaltung der Umwelt, zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung erforderlich ist. Diese Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen dürfen 10 % der Gesamtfläche eines Mitgliedstaates nicht überschreiten.

Insgesamt wurden 79 % der österreichischen Gesamtfläche benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet. In diesem Gebiet liegen 68,8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Österreichs.

Landwirte in benachteiligten Gebieten wird eine Ausgleichszulage gewährt, die pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche festgesetzt wird. Die Höhe der gewährten Zahlungen wird differenziert nach den jeweiligen besonderen Gegebenheiten und Entwicklungszielen der betreffenden Region, nach dem Ausmaß der andauernden natürlichen Nachteile sowie nach der Art der Produktion. Gegebenenfalls werden auch besondere Umweltprobleme sowie die wirtschaftliche Struktur des Betriebs bei der Festlegung der Höhe des Betrags berücksichtigt. Um für die Gewährung von Ausgleichszulagen in Betracht zu kommen, muss ein Landwirt das **Produktionsverfahren der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne** anwenden und mindestens fünf Jahre lang eine Mindestfläche bewirtschaften.

Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Es besteht auch die Möglichkeit, Landwirte durch Zahlungen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten in **Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen** zu

unterstützen. Das sind Gebiete, in denen sich durch die Umsetzung gemeinschaftlicher Umweltvorschriften Beschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung ergeben.

g) Agrarumweltmaßnahmen

Die Agrarumweltmaßnahmen sind das einzige **obligatorische Element** in den neuen Programmen.

Ziel der Umweltmaßnahmen ist es

- eine Bewirtschaftung zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landwirtschaft, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist;
- eine umweltfreundliche Extensivierung zu fördern;
- bedrohte, besonders wertvolle landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft zu erhalten;
- die Landschaft und historische Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten;
- die Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis einzubinden.

Die Beihilfen werden Landwirten gewährt, die sich für mindestens fünf Jahre verpflichten, Agrarumweltmaßnahmen durchzuführen.

Die Verpflichtung bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen gehen über die Anwendung der **guten landwirtschaftlichen Praxis** im üblichen Sinn hinaus.

Die Beihilfen werden anhand der zusätzlichen Kosten sowie der Einkommensverluste berechnet, die dem Landwirt durch seine Teilnahme am Programm entstanden sind. Ferner spielt auch die Notwendigkeit, einen Anreiz zu bieten, eine wesentliche Rolle.

h) Verarbeitung und Vermarktung

Es werden Investitionsbeihilfen gewährt, um die Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern und somit zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wertschöpfung dieser Erzeugnisse innerhalb der Europäischen Union beizutragen. Die Investitionen müssen zur Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse beitragen. Es muss

gewährleistet sein, dass die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben.

i) Forstwirtschaft

Die Beihilfen für die Forstwirtschaft tragen zur Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktion der Wälder in ländlichen Gebieten bei. Sie werden nur für Wälder gewährt, die privaten Eigentümern (oder deren Vereinigungen) oder Gemeinden (bzw. Gemeindeverbänden) gehören.

j) Förderung der Anpassung und Entwicklung

Im Hinblick auf die Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten sieht die Verordnung die Gewährung von Beihilfen für folgende Maßnahmen vor:

- Bodenmelioration;
- Flurbereinigung;
- Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe;
- Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen;
- Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
- Dorferneuerung und –entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes;
- Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen;
- Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen;
- Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur;
- Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten;
- Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes;
- Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente;
- Finanzierungstechnik.

Es handelt sich hierbei um die bisherigen 5b-Maßnahmen.

3. Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes

Aufgrund der Verordnung über die ländliche Entwicklung hat Österreich ein nationales Programm erlassen.

Das Programm wird durch folgende Rechtsvorschriften umgesetzt:

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL);
- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Gewährung einer Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und der nationalen Beihilfen;
- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung:
 - Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben,
 - Niederlassung von Junglandwirten,
 - Berufsbildung,
 - Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Forstwirtschaft (ausgenommen Neuaufforstung),
 - Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten;
- Sonderrichtlinie des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Umsetzung der Maßnahmen der Aufforstung;
- Landesrichtlinien.

C. Gemeinschaftsinitiativen

Gemeinschaftsinitiativen sind Maßnahmen der Europäischen Kommission, die sich für eine breit umgelegte Umsetzung im Rahmen von größeren Förderungsprogrammen nicht eignen. Derzeit gibt es vier Gemeinschaftsinitiativen:

- INTERREG: grenzüberschreitende transnationale und interregionale Zusammenarbeit,
- URBAN: Förderung einer dauerhaften Stadtentwicklung,
- EQUAL: Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheit jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt,
- LEADER: zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

Die Europäische Kommission hat zur Gemeinschaftsinitiative Leader-Leitlinien herausgegeben, welche Grundsätze wie

- Begrenzung auf homogene Gebiete,
 - Entwicklung der Projekte von der Basis sowie
 - den Austausch von Erfahrungen
- beinhalten.

D. SAPARD

Im Rahmen einer Verordnung hat die Europäische Kommission Grundsätze für Vorbeitrittsmaßnahmen im Rahmen der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung in den Beitrittsstaaten von Mittel- und Osteuropa in der Vorbeitrittsperiode geschaffen. Diese Verordnung beinhaltet einen Teil der Maßnahmen der Verordnung über die ländliche Entwicklung und dient auch als eine Art „Training“ für die Übernahme von Förderungssystemen und die Einführung einer Zahlstelle.

X. Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

INVEKOS (integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem)

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde auch das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem eingeführt. Dadurch soll die Effizienz und Rentabilität der Verwaltungs- und Kontrollmechanismen verbessert werden. Für die Einführung des INVEKOS ist auch eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vorgesehen.

Das integrierte System umfasst

- eine informatisierte Datenbank,
- ein alphanumerisches System zur Identifizierung der landwirtschaftlichen genutzten Parzellen,
- ein alphanumerisches System zur Identifizierung und Erfassung von Tieren,
- Beihilfeanträge,
- ein integriertes Kontrollsystem.

Das System beinhaltet

- den Kulturpflanzenausgleich,
- die Reiserzeuger,
- die Körnerleguminosen,
- die Prämienregelung zugunsten der Rindfleischerzeuger,
- die Prämienregelung zugunsten der Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch und
- die Direktzahlungen zugunsten der Milcherzeuger.

Ein **Betrieb** im Sinne von INVEKOS ist die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befinden. Diese Definition eines Betriebes ist mit der betriebswirtschaftlichen Definition des Unternehmens gleichzusetzen und von wesentlicher Bedeutung für die Antragstellung. Grundsatz ist, dass die Umwandlung bestehender Betriebe oder die Neubildung von Betrieben mit dem Ziel einer missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über die Begrenzung des Prämienanspruchs (Höchstgrenzen) oder der Flächenstilllegung nicht anerkannt werden. Jeder Betrieb benötigt eine Betriebsnummer.

Der **Mehrfachantrag** besteht aus einem Mantelantrag (Personaldaten und Betriebsnummer), der vom Bewirtschafter des Betriebes zu unterschreiben ist, und den Beilagen zu den einzelnen Beihilfen. Der Mehrfachantrag ist bei der für den Betriebssitz zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer einzubringen. Bei dieser wird der Antrag automationsunterstützt erfasst, und die Daten werden an die AMA weitergeleitet.

Der **Mehrfachantrag Flächen** ist bis zum 15. Mai (Nachreichfrist 25 Kalendertage, wobei eine Kürzung pro Arbeitstag um ein Prozent erfolgt) einzubringen.

Für den Mehrfachantrag Flächen sind folgende **Flächendefinitionen** von Bedeutung:

Feldstücke sind eindeutig abgrenzbare und in der Natur erkennbare Bewirtschaftungseinheiten mit nur **einer** Nutzungsart (z.B. Acker, Grünland), die aus einem oder mehreren Grundstücken oder Grundstücksanteilen bestehen.

Schlag ist eine zusammenhängende Fläche auf einem Feldstück, die für eine Vegetationsperiode mit nur einer Kultur bewirtschaftet wird oder auf der jegliche Kultur fehlt (Brache).

Für den **Mehrfachantrag Tiere** gibt es je nach Beihilfeart verschiedene Einbringungsfristen. Aufgrund der Rinderkennzeichnungs-Verordnung der Europäischen Union muss vom Tierhalter für alle am Betrieb gehaltenen Rinder ein Bestandsverzeichnis nach einem von der AMA herausgegebenen Muster geführt werden. In dem Bestandsverzeichnis ist das Geburtsdatum des Tieres, die Ohrmarken-Nummer sowie die Ab- und Zugänge der Tiere zu verzeichnen.

Die **Kontrolle** der Flächen und der Tiere des Betriebes in der Natur erfolgt durch die Kontrollorgane der AMA.

XI. Historische Entwicklung des Agrarrechtes in Österreich und Umsetzung des Acquis communautaire in Österreich

1. Agrarrecht und Eigentumsordnung

Dem ABGB aus dem Jahre 1911 folgend setzte sich mit der Bauernbefreiung und der im Gefolge der Revolution 1848 durchgeführten Grundentlastung auch in Österreich ein **einheitliches Eigentumsrecht** durch. Das auf dem Prinzip der Privatnützigkeit beruhende, individualistisch konzipierte, abstrakt gestaltete und formalisierte Eigentumsrecht des ABGB geht von einem sehr allgemeinen einheitlichen Sachbegriff aus, umfasst „alles, was jemandem zugehört“ und ist die Befugnis, „mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen“ (§ 354). Das unter Berücksichtigung der durch das B-VG bedingten Änderungen als Verfassungsgesetz heute noch geltende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 (StGG) hat die **Unverletzlichkeit des Eigentums**, die immerwährende Aufhebung jedes Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbandes und die damit zusammenhängenden **Grundrechte des Wirtschaftslebens** wie Freizügigkeit von Personen und Vermögen, Liegenschaftserwerbs- und -verfügungsfreiheit, Erwerbsausübungs-, Berufswahl- und -ausbildungsfreiheit auch zu den wichtigsten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der Land- und Forstwirtschaft gemacht. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Zusatzprotokolle sowie der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union haben daran nichts geändert.

Die Rechte des Eigentümers erfahren Beschränkungen, da die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern zulässig ist, „als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Begriff geschieht,

noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden“ (§ 364 Abs. 1 ABGB) und selbst das vollständige Eigentum an einer Sache gegen angemessene Schadloshaltung abgetreten werden muss, wenn es das allgemeine Beste erheischt (§ 365 ABGB).

Durch die formal formulierten **Gesetzesvorbehalte** der Grundrechte ist die konkrete Gestaltung der agrarischen Eigentumsordnung weitgehend auf die Ebene der einfachen Bundes- und Landesgesetzgebung verlagert. Die Gesetzgebung kann den Eigentümer viel und vielfach beschränken, da sie von der Verfassung (Rechtssprechung) nur wenig und sehr einfach beschränkt ist. Den **gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen** im weiteren Sinn, also jeder Einschränkung, Entziehung oder Belastung von vermögenswerten Privatreehten und Bindung ihrer Ausübung kommt damit in den einzelnen Lebens- und Gesellschaftsbereichen eine gestalterische Funktion zu. Die Gesetze, die von einer individualistischen Eigentumsauffassung her gesehen „negativ“ Beschränkungen und Bindungen des Eigentümers normieren, formen in gesamtgesellschaftlicher Sicht „positiv“ die spezielle soziale Funktion des Privateigentums im jeweiligen Lebens- und Gesellschaftsbereich. Die Verfassung macht auch keine Aussage über die Ordnung der Land- und Forstwirtschaft.

Durch die Bauern- und Bodenbefreiung kamen Klein- und Mittelbauern zu „Eigen und Erbe“, aber auch unter die ihnen unbekanntenen Gesetzmäßigkeiten der Marktwirtschaft. Sie mussten Ablösungs- und Investitionsgelder aufbringen. Die Gesetzgebung macht das Bodeneigentum durch freie Veräußerung und Teilbarkeit und Liberalisierung des Kreditwesens zur Ware. Verschuldung, Zersplitterung des Besitzes, Aufsaugung kleiner Güter zwecks Schaffung marktgerecht produzierender Großbetriebe oder auch großer Eigenjagden (Bauernlegen, Güterschlächtereie), Landflucht und Agrarkrisen, führten Ende des 19. Jahrhunderts nicht nur zu Bestrebungen, die bäuerliche Erbfolge und den Güterverkehr gesetzlich zu ordnen, sondern auch zu Anfängen des bäuerlichen Organisationswesens. Außerdem wurden gesetzliche Grundlagen für agrarische Operationen geschaffen, um Mängel der alten Agrarverfassung zu beseitigen. Im Zuge des Ersten Weltkrieges wurden Maßnahmen zur Regelung des Grundverkehrs und zur Lenkung der Agrarwirtschaft getroffen.

Da nach der Dezemberverfassung 1867 alle Anordnungen „in Betreff der Landeskultur“ (insbesondere Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Wasserwirtschaft) **Landesangelegenheiten** waren, vor allem die Landtage gesetzgeberisch aktiv und erließen eine große Anzahl

landeskultureller Gesetze. Das Reich nahm die Rahmengesetzgebung insbesondere auf den Gebieten der **Bodenreform** und des **Wasserrechts** in Anspruch.

Das schon 1852 ergangene, auf dem Grundsatz der Walderhaltung beruhende *Reichsforstgesetz* hat die besonderen Wirtschaftsbestimmungen der früheren Waldordnungen abgelöst und die Grundlage der Waldbewirtschaftung für 120 Jahre gebildet.

Die das Eigentum beschränkenden Verwaltungsvorschriften schränkten weniger die privatrechtliche Dispositionsbefugnisse der Grundeigentümer ein, als dass sie sich einerseits mit den Folgen der Grundentlastung befassten, andererseits dem Schutz und der Förderung der Landeskultur dienten. Die ökonomische Zielsetzung herrschte vor. Das gilt auch für umweltbezogene Rechtsbereiche wie Forstrecht, Wasser-, Jagd- und Fischereirecht. Auch bei den Naturschutzansätzen war der Nützlichkeitsaspekt im Vordergrund. Betrachtet man die entsprechenden umfangreichen Rechtsbereiche von heute, so sind „ökologische Tönung“, die Raum- und Naturbezogenheit, die Planungsaffinität und die Regelungsdichte stärker geworden. So gibt es heute in Österreich keinen Wirtschaftszweig, dessen Wirtschaftsabläufe so weitgehend durch gesetzliche Bestimmungen geregelt sind wie die der Forstwirtschaft. Wie Wasserzeichen sind aber im heute geltenden Recht noch die bewährten alten Rechtswerke erkennbar.

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat sich Österreich zur Übernahme des *Acquis communautaire* der Gemeinsamen Agrarpolitik verpflichtet. Damit sind teilweise einschneidende Eingriffe in die unternehmerische Freiheit verbunden. In welcher Form diese rechtlich umgesetzt werden (Hoheitsverwaltung oder Privatwirtschaftsverwaltung) obliegt dem österreichischen Gesetzgeber.

2. Umsetzung des *Acquis communautaire* in Österreich

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat sich eine wesentliche Verlagerung des Schwergewichtes der österreichischen Agrarpolitik vom Bund (Wien) zur Europäischen Union (Brüssel) ergeben.

Die Agrar- und Fischereipolitik (vgl. Artikel 32 bis 38 römische Verträge) gehört zu den Hauptzuständigkeiten der Europäischen Union. Teilzuständigkeiten der Mitgliedstaaten betreffen

nur mehr die nationale Agrarstrukturpolitik im Rahmen der Subsidiarität und nicht harmonisierte Bereiche (wie Landpachtrecht, Anerbenrecht).

Das hat zur Folge, dass der nationale Spielraum der österreichischen Agrarpolitik äußerst eingengt wurde und die Hauptzielsetzung des österreichischen Agrarrechtes derzeit die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik – die Österreich im Rat mitbestimmen kann – in nationales Recht ist.

Eine dem Französischen oder Belgischen code rural entsprechende Kodifikation des Agrarrechtes ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. Die Normenfülle des Rechts der Land- und Forstwirtschaft präsentiert sich vielmehr als ein kaum überschaubares Bündel von Rechtsvorschriften verschiedener Epochen und verschiedener Rechtssetzungsautoritäten (Bund und Länder).

Im übrigen überwiegen in der das Agrarrecht kennzeichnende Gemengelage von öffentlichen und privatem Recht die Normen des öffentlichen Rechts bei weitem.

Die Kompetenzen zur Gesetzgebung und hoheitlichen Vollziehung sind zwischen Bund und Ländern verfassungsgesetzlich geteilt. Den Gemeinden ist im Bereich der Verwaltung ein eigener Wirkungsbereich verfassungsgesetzlich gewährleistet. In der Privatwirtschaftsverwaltung (Bund und Länder als Träger von Privatrechten) gilt diese Kompetenzaufteilung nicht. Mit privatrechtlichen Mitteln kann also z.B. der Bund die Tierzucht fördern und das Land Verluste durch Tierseuchen entschädigen. Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern obliegt dem Bundes-Verfassungsgesetzgeber („Kompetenz-Kompetenz“). Grundsätzlich erfolgt die Kompetenzverteilung in den Artikeln 10 bis 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes, doch gibt es auch einzelne Kompetenzbestimmungen außerhalb dieser Artikel (z.B. Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes).

Im Rahmen der Kompetenzbestimmungen der Verfassungsurkunde ist in Angelegenheiten der Landwirtschaft die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung gegeben, während Forstwesen ausschließlich Bundessache ist.

Betrachtet man jedoch die Kompetenzartikel und die Kompetenzbestimmungen außerhalb der Bundesverfassung sowie die Förderung des Bundes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ergibt sich im Bereich der Landwirtschaft **eindeutig ein Übergewicht des Bundes**.

Gesetzgebung und Vollziehung sind Bundessache

Für das Agrarrecht sind insbesondere folgende Bundeskompetenzen von Bedeutung:

- Bundesverfassung (Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG)
Beispiel: Abschnitt F Marktordnungsgesetz 1985
- Äußere Angelegenheiten (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG)
Beispiel: bilaterale Abkommen mit Drittstaaten
- Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG)
Beispiel: Grenzkontrolle
- Zollwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG)
- Bundesfinanzen (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG)
Kapitel 60 des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes
- Börsenwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG)
Beispiel: Zuständigkeit des BMLFUW für das land- und forstwirtschaftliche Börsenwesen
- Zivilrechtswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG)
Beispiel: Anerbengesetz
- Strafrechtswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG)
Beispiel: Verwaltungsstrafen in den landwirtschaftlichen Betriebsmittelgesetzen
- Enteignung in Bundessachen (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG)
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG)
- „Berechtigungsumfang in der Land- und Forstwirtschaft nach Gewerbeordnung 1994“
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG)
Beispiel: Kennzeichnung- und Verwaltungsvorschriften in den landwirtschaftlichen Betriebsmittelgesetzen
- Patentwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG)
- Sortenschutzgesetz
- Forstwesen einschließlich des Triftwesens (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG)
- Wasserrecht (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG)
- Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zweck der unschädlichen Ableitung der Hochfluten (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG)
Vermutlich Redaktionsfehler (Privatwirtschaftsverwaltung gemeint, da hoheitlich im Wasserrecht erfasst)
- Wildbachverbauung (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG)
Umfasst nach herrschender Auffassung auch die Lawinenverbauung

- Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreiten von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG)
- Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG)
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, Teile des Weinrechtes
- Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG idF BGBl. Nr. 445/1990)
Beispiel: Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz
- Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG)
Bundesanstalten, Bundesgärten, Spanische Reitschule
- „Bundesstatistik“ (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG)
Anordnung agrarstatistischer Erhebungen durch Verordnung des BMLFUW
- Kriegsschadenangelegenheiten (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG)
- Aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG)
Bewirtschaftungs- und Marktordnungsmaßnahmen bis zum Staatsvertrag von Wien 1955
- Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG)

Gesetzgebung Bundessache, Vollziehung Landessache

- Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird:
Verwaltungsverfahrensgesetz
- Einrichtung, Aufgaben und Verfahren der Landesagrarsenate (Art. 12 Abs. 2 B-VG)
- Bundessache in Gesetzgebung ist der Schutz personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr (§ 2 DSG). Die Zuständigkeit der Länder zur Vollziehung solcher Bundesgesetze ist in § 2 Abs. 2 DSG geregelt

Grundsatzgesetzgebung des Bundes (Art. 12 Abs. 1 B-VG)

- Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedlung (Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG)

Agrarische Operationen: Kommassierung, Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven, Agrargemeinschaften. Die Wiederbesiedlung ist abgeschlossen. Weiters gehören zur Bodenreform: Einforstungsrechte, Bringungsrechte, land- und forstwirtschaftliches Siedlungswesen

- Einrichtung der Agrarbehörden erster Instanz (Art. 12 Abs. 2 B-VG)
- Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge (Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG)
Betrifft den Pflanzenschutz in der Landwirtschaft, nicht auch den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und die phytosanitäre Grenzkontrolle

Landesausführungsbestimmungen (Art. 10 Abs. 2 B-VG)

Von der Ermächtigung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen der Länder hat der Bund Gebrauch gemacht

- Im Wasserrechtsgesetz 1959 hinsichtlich
 - Anschlusszwang bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (§ 36)
 - Vorsorgungen gegen wiederkehrenden Überschwemmungen (z.B. Hochwasserschutzkonkurrenzen, § 43)
- Im Forstgesetz 1975 hinsichtlich
 - Waldteilung (§ 15 Abs. 2)
 - Kampfzone des Waldes, Windschutzanlagen (§ 26)
 - Waldbrandbekämpfung (§ 42)
 - Waldnutzung allgemein (§ 95)
 - Waldnutzung in Tirol und Vorarlberg (§ 96 Abs. 1)
 - Waldnutzung in Salzburg (§ 97)
 - Aufgaben und Ausbildung von Forstaufsichtsorganen in Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich (§ 96 Abs. 2)
 - Aufgaben der Forsttagsatzungskommissionen und Abkürzung des Instanzenzuges in Tirol und Vorarlberg (§ 96 Abs. 3)
 - Abschaffen von der Pflichtbestellung in Tirol und Vorarlberg (§ 96 Abs. 4)
 - Wildbachmaßnahmen (§ 101 Abs. 8)
- im Anerbenrecht zur Feststellung, ob in der Gegend Ältesten- oder Jüngstenrecht üblich ist (BGBl. Nr. 659/1989)

Gesetzgebung und Vollziehung sind Landessache (Art. 15 Abs. 1 B-VG)

Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen

Wirkungsbereich der Länder. Unter diese Generalklausel fallen auch folgende Verwaltungsmaterien:

- Buschenschank
- Erbhöfe (Ehrenrechte) in Oberösterreich, Salzburg, Tirol
- Feldschutz
- Fischereiwesen
- Jagdwesen
- Kraftfahrzeugverwendung abseits öffentlicher Straßen
- Landarbeiterkammern
- Landeskulturpolizeiorgane
- landwirtschaftliche Materialeilbahnen auf Eigengrund
- Landwirtschaftskammern
- Mindestpflanzabstände bei Neubewaltung, in Weingärten, in Steiermark zum Schutz von Hybridmais- und Roggensaatgut
- Naturschutz
- Privatzimmervermietung
- Saatgutverwendung (Niederösterreich)
- Tierhaltungsbeschränkung
- Tierzuchtwesen
- Weingartenflächenbeschränkung

Einzelnen Materien zuzuordnende Gesichtspunkte

Keine Verwaltungsmaterien, sondern den einzelnen Verwaltungsmaterien zuzuordnende Gesichtspunkte sind zum Beispiel

- Förderungswesen (hoheitlich)
- Raumordnung
- der Besondere Umweltschutz
- Tierschutz (Tierhaltung, Tiertransport)

Kompetenzbestimmungen außerhalb der Artikel der österreichischen Bundesverfassung

Dem Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes 1985 sowie dem Agrarmarkt-Austriagesetz 1992 sind dauernde Verfassungsbestimmungen betreffend Bundeskompetenz und unmittelbare Bundesverwaltung vorangestellt.

Verfassungsbestimmungen außerhalb der österreichischen Bundes-Verfassung:

- Landwirtschaftsgesetz 1992, Eingriff in bestehende ÖPUL-Verträge
- Weingesetz 1999, Anbaubeschränkungen für Weinwirtschaft
- Forstgesetz 1985, Jagdschäden Waldzustandsbericht

Zuständigkeit zur Umsetzung des *acquis communautaire* in Österreich

Jede **Gebietskörperschaft** (Bund, Land, Gemeinde) ist zur Umsetzung des *acquis communautaire* im Rahmen ihres Kompetenzbereiches zuständig. Die Verantwortlichkeit der Europäischen Union gegenüber hat jedoch stets die Republik Österreich.

Die Länder sind verpflichtet gemäß Artikel 23d. Absatz 5 B-VG Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, wird diese von einem Gericht im Rahmen der Europäischen Union gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Die jeweils betroffenen Länder sind gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 verpflichtet, sowohl die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgungen notwendigen Kosten zu ersetzen als auch zur Tragung jener Kosten, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen eines EG-rechtswidrigen Verhaltens der Länder, erwachsen sind.

3. Agrarbehördenaufbau in Österreich

Hinsichtlich der Behördenorganisation hat sich durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union grundsätzlich nichts wesentliches geändert. Es wurde die bisher historisch gewachsene Behördenstruktur sowohl im Bereiche der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung beibehalten.

a) Hoheitsverwaltung

Hinsichtlich der Behördenorganisation ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Vollziehung der agrarrechtlichen Normen den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und den

Gerichten (eigene Landwirtschaftsgerichte sind der österreichischen Rechtsordnung unbekannt) obliegt.

Mit der Schaffung eines eigenen Bundeskompetenztatbestandes für die Zulassung landwirtschaftlicher Betriebsmittel im Jahre 1990 wurde auch die Möglichkeit geschaffen, diesen in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. Als solche Bundesbehörden sind das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft Wien, das Bundesamt für Agrarbiologie Linz sowie die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Weinbau Klosterneuburg sowie das Bundesamt für Weinbau Eisenstadt eingerichtet worden. Nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesämter und landwirtschaftlichen Bundesanstalten besteht die Möglichkeit die Bundesämter sowohl durch Gesetz als auch durch Verordnung mit hoheitlichen Aufgaben zu betrauen. Nach den einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsmittelgesetzen (Düngemittelgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Saatgutgesetz, Sortenschutzgesetz) ist dies auch erfolgt, und die Bundesämter sind Behörden der ersten Instanz. Als Auswirkung der BSE-Krise soll ein „Ernährungsamt“ geschaffen werden, welchem zentral die einzelnen hoheitlichen Aufgaben der Bundesämter und der Veterinärverwaltung obliegen. Die Forschungsaufgaben sollen durch eine „Ernährungsagentur GesmbH“ durchgeführt werden.

Bereits im Jahre 1993 wurden die damals drei existierenden Marktordnungsfonds zu einer einzigen Behörde die Agrarmarkt Austria (AMA) zusammengefasst, und diese ist im Rahmen des Abschnittes F des Marktordnungsgesetzes 1985 als Marktordnungs- und Interventionsstelle in unmittelbarer Bundesverwaltung tätig.

Die in Art. 12 Abs. 2 B-VG genannten „Agrarbehörden“ (Agrarbezirksbehörden, Landesagrarsenate, Oberster Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) sind in ihrer sachlichen Zuständigkeit im Wesentlichen nur auf einen Ausschnitt des Agrarrechtes, nämlich auf das Bodenreformrecht, beschränkt. Gleiches gilt für das besondere Verfahrensrecht des Agrarverfahrensgesetzes.

Zur Vollziehung der Grundverkehrsgesetze sind eigene Bundesbehörden (Grundverkehrskommission, Ausländergrundverkehrskommission) berufen. Weitere Sonderbehörden sind z.B. die im Landarbeitsrecht institutionellisierten (Ober-)einigungskommissionen und Land- und Forstwirtschaftsinspektionen.

Auch die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftskammern) sind in einzelnen Belangen zur Mitwirkung in der Agrikulturverwaltung berufen, ihre primäre Aufgaben liegen jedoch in der Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft auf allen Gebieten sowie in der Förderung und Beratung. Ähnliches gilt für die Landarbeiterkammern. Im Rahmen der INVEKOS-Abwicklung wurden die Landwirtschaftskammern mit der technischen Abwicklung der Einbringung der Anträge betraut. Bei den Landwirtschaftskammern sind die INVEKOS-Anträge einzubringen, technisch zu prüfen und in die EDV einzugeben. Diese Mitwirkung der Landwirtschaftskammern wird im Rahmen eines INVEKOS-Werkvertrages finanziell durch den Bund abgegolten.

b) Privatwirtschaftsverwaltung

Förderungsabwicklungsstellen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, in einigen Bundesländern aufgrund einer Verordnung gemäß Art. 104 B-VG der Landeshauptmann, in einigen Bundesländern aufgrund vertraglicher Regelung die Landwirtschaftskammer. Die AMA ist ebenfalls als Förderungsabwicklungsstelle tätig (z.B. im Rahmen des ÖPUL). Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis fallen in die Zuständigkeit der Zivilgerichte.

4. Landwirtschaftsgesetz 1992

Die Hauptaufgabe der Landwirtschaft ist heute nicht mehr nur die Nahrungsmittelerzeugung, sondern es sind eine Reihe von anderen Aufgaben wie Landschaftspflege, Umweltschutz und Zurverfügungstellung von Flächen für den Fremdenverkehr dazugekommen (**multifunktionale Landwirtschaft**). Die Verpflichtung zur Erhaltung einer flächendeckenden bäuerlichen Landwirtschaft in Österreich durch Bund, Länder und Gemeinden als Staatszielbestimmung im Verfassungsrang wurde bereits bei der Entstehung des Landwirtschaftsgesetzes 1992 diskutiert, jedoch einstweilen noch nicht realisiert. In Art. 14a der Oberösterreichischen Landesverfassung (seit 1994) ist die Förderung einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft als Ziel festgelegt. Von der Landwirtschaft wird auch eine Abgeltung der Leistung an die Öffentlichkeit durch Direktförderungen gefordert.

Das Landwirtschaftsgesetz 1992 wurde bereits im Hinblick auf einen allfälligen EU-Beitritt Österreichs gestaltet. So wurde die Möglichkeit von Direktzahlungen, die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern und die innerstaatliche Festlegung von Berggebieten,

benachteiligten Gebieten nach den Kriterien der EG geschaffen. Ein wichtiges Anliegen ist auch die verstärkte Heranziehung der Länder zur Finanzierung der Landwirtschaftsförderung. Im Gegensatz zu den bisherigen Landwirtschaftsgesetzen wie z.B. dem Landwirtschaftsgesetz 1976 ist das Landwirtschaftsgesetz 1992 auf einfachgesetzlicher Stufe (durch Streichung der Bestimmungen über **Flächenbeschränkung** zur Anpassung der Gemüse- und Blumenproduktion war die Verfassungsbestimmung nicht mehr notwendig) und nicht mehr auf vier Jahre befristet.

Im Jahre 1995 erfolgte im Rahmen einer Novelle des Landwirtschaftsgesetzes eine Feinabstimmung hinsichtlich des EU-Beitrittes Österreichs (in § 1 Bedachtnahme auf die Gemeinsame Agrarpolitik und Ausschöpfung der Kofinanzierungsmöglichkeiten, Streichung des Grünen Planes).

a) Ziele des Landwirtschaftsgesetzes 1992

Grundsätzliche Bedeutung für die Agrarpolitik des Bundes

Für die **Nationale Agrarpolitik** bleibt seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union durch die **Gemeinsame Agrarpolitik** ein äußerst geringer Spielraum. Zwischen den Zielen des § 1 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 und den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik in Art. 33 des EG-Vertrages besteht größtenteils Identität (siehe jedoch in § 1 Landwirtschaftsgesetz 1992 die Erwähnung der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft).

§ 1 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 bezeichnet die Ziele dieses Bundesgesetzes ausdrücklich als Ziel der **Agrarpolitik** des Bundes. Unter Agrarpolitik kann die planende und ordnende Tätigkeit der EG, des Staates (Bund, Länder, Gemeinden) und der vom Staat autorisierten öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kammern), aber auch privater Organe (wie Vereine, Genossenschaften) im Interesse der Landwirtschaft und des Forstwesens verstanden werden. Das Bundesministeriengesetz 1986 stellt die Agrarpolitik neben die Forstpolitik.

Die Ziele im Einzelnen

Ziel der **Agrarpolitik** und des Landwirtschaftsgesetzes 1992 ist es, unter Bedachtnahme auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

- eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige, bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf die soziale Orientierung, die ökologische Verträglichkeit und die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete Bedacht zu nehmen ist,
- die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen und anderen Wirtschaftsbereiche auszubauen,
- die agrarische Produktion, Verarbeitung und Vermarktung marktorientiert auszurichten,
- die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen, zu erhöhen, dabei ist auf eine leistungsfähige, umweltschonende, sozial orientierte, bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen,
- den in der Landwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt zu ermöglichen und
- die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,
 - naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,
 - der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern,
 - sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und beizutragen,
 - die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern,
 - die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten und
 - den Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen,
- für die Land- und Forstwirtschaft EG-Kofinanzierungsmöglichkeiten umfassend auszuschöpfen.

b) Arten der Förderungen und Maßnahmen

Das Landwirtschaftsgesetz 1992 kennt folgende Arten der Förderungen:

- Direktzahlungen,
- Zinszuschüsse,
- sonstige Beihilfen und Zuschüsse.

Es werden folgende Förderungsmaßnahmen beispielhaft aufgezählt:

- produktionsneutrale direkte Einkommenszuschüsse und leistungsbezogene Direktzahlungen,
- qualitätsverbessernde, umweltschonende sowie produktionssenkende Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich,
- Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der agrarischen Produktion und Vermarktung,
- betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen,
- Maßnahmen für Forschung und Entwicklung sowie deren Umsetzung auf land-, forst- und wasserwirtschaftlichem Gebiet und
- Maßnahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Investitionsförderung.

Forstliche Förderungsmaßnahmen, welche durch den Abschnitt X des Forstgesetzes 1975 erfasst sind, fallen nicht in den Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes 1992.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat für die Gewährung von ausschließlich national finanzierten betrieblichen Förderungsmaßnahmen ökologische Mindestkriterien („**Einhaltung der Guten landwirtschaftlichen Praxis**“) mit Verordnung festgelegt. Nur über dieser „Guten landwirtschaftlichen Praxis“ liegende Produktionsmaßnahmen können nach der Verordnung der Europäischen Union über die ländliche Entwicklung gefördert werden.

c) Finanzierung von Förderungsmaßnahmen

Der Bund stellt Mittel für Förderungsmaßnahmen nach dem Landwirtschaftsgesetz im Ausmaß von 60 % zur Verfügung, wenn das jeweilige Land für jede einzelne Förderungsmaßnahme Landesmittel im Ausmaß von 40 % bereitstellt.

Von dieser Regelung abweichende Finanzierungsanteile von Bund und Ländern für einzelne Förderungsmaßnahmen können in einer **Vereinbarung** vorgesehen werden, die der Bund aufgrund eines **gemeinsamen Vorschlages der Länder** mit den Ländern abschließt; dabei können auch ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Förderungen auf den Länderanteil angerechnet werden. In dieser Vereinbarung ist jedoch sicherzustellen, dass je Finanzjahr und Bundesland die Gesamtheit der Förderungsmaßnahmen in einem Ausmaß von 60 % durch den Bund und von 40 % durch das jeweilige Land finanziert wird.

d) Berggebiete und benachteiligte förderungswürdige Gebiete

Berggebiete und benachteiligte Gebiete sind **besonders förderungswürdig**. Die Förderungsmaßnahmen können sich sowohl auf landwirtschaftliche Betriebe als auch auf überbetriebliche Zusammenschlüsse beziehen. Bergbauernbetriebe, die außerhalb des Berggebietes liegen, sind sinngemäß zu berücksichtigen.

Festsetzung der Gebiete und der Bergbauernbetriebe

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung

- das Berggebiet,
- die benachteiligten förderungswürdigen Gebiete,
- weitere benachteiligte förderungswürdige Gebiete auf Basis der Beschlüsse der österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK),
- Bergbauernbetriebe, die außerhalb der Berggebiete liegen, einzeln oder nach Gemeinden oder Gemeindeteilen,

festzulegen.

Im Jahre 1995 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Richtlinie der EG hinsichtlich des Berggebietes und der sonstigen benachteiligten förderungswürdigen Gebiete in Österreich umgesetzt. Die bisher erlassenen Verordnungen, mit denen die einzelnen Bergbauernbetriebe in den einzelnen Bundesländern festgelegt wurden, bleiben weiter aufrecht, so dass die Betriebe außerhalb des Berggebietes bestimmt werden können.

e) Lagebericht

Den **Hauptinhalt** des Gesetzes bilden die Bestimmungen über den „**Grünen Bericht**“.

„Grüner Bericht“

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat für jedes abgelaufene Kalenderjahr die **wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft**, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, festzustellen.

Er hat hierüber der Bundesregierung bis 15. September zu berichten.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat einen **Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft**, den so genannten „Grünen Bericht“, vorzulegen, der auch die Maßnahmen zu enthalten hat, die zur Erreichung der gesetzlichen Ziele notwendig sind.

Bei der Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die „**§ 7-Kommision**“ mitzuwirken. Weiters hat sie an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Landwirtschaft für die im folgenden Kalenderjahr unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1 erforderlichen Maßnahmen Empfehlungen zu erstatten.

Der Kommission gehören je ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie der vier großen wirtschaftlichen Interessenvertretungen (Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Wirtschaftskammer Österreichs, Bundesarbeitskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund) an. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Es können Experten, insbesondere auch Landwirte, mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die für den „Grünen Bericht“ ermittelten einzelbetrieblichen Buchführungsergebnisse dürfen zwar an Länder zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft des Landes übermittelt werden, unterliegen aber im Übrigen strengster Geheimhaltung. Diese Daten können auch den zuständigen Organen der Europäischen Union zum Zweck der Erfüllung der sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtung übermittelt werden.

Die Datengrundlage für die Beurteilung der Lage der Landwirtschaft im Grünen Bericht bilden die im Rahmen freiwilliger Buchführung einzelbetrieblich ermittelten betriebswirtschaftlichen Ergebnisse. Die Betriebe werden nach wissenschaftlichen Kriterien repräsentativ ausgewählt, um für die einzelnen Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebiete unter besonderer Berücksichtigung von sozioökonomischen Betriebskategorien sowie der Bergbauern und Betriebe in benachteiligten Regionen gesicherte wirtschaftliche Aussagen treffen zu können. Seit 1988 sind mindestens 2.000 Erhebungsbetriebe vorgeschrieben.

„Grüner Plan“

Da der Schwerpunkt der Finanzierung im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik nunmehr von der EG kommt, wurde der „Grüne Plan“ (Teil des Entwurfes des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes, der sich auf die Finanzierung der Agrarpolitik bezieht) aus dem Landwirtschaftsgesetz gestrichen.

f) Landwirtschaftsgesetze von Ländern

Folgende Länder haben dem Landwirtschaftsgesetz des Bundes vergleichbare Gesetze erlassen:

1. Kärnten: Landwirtschaftsförderungsgesetz (1976)
2. Niederösterreich: NÖ Landwirtschaftsgesetz (1976)
3. Oberösterreich: Oö. Landwirtschaftsgesetz (1994)
4. Salzburg: Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz (1974)
5. Steiermark: Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz (1994)
6. Tirol: Tiroler Landwirtschaftsgesetz (1974)
7. Vorarlberg: Landwirtschaftsförderungsgesetz (1974)
8. Wien: Landwirtschaftsgesetz (1999)

Die Gesetze verpflichten das Land als Träger von Privatrechten, die Land- und Forstwirtschaft (in Tirol die Landwirtschaft) zu fördern.

5. Agrareigentum und Konnex- und Komplementärinstitute

Das Agrareigentum und damit auch das Agrarrecht erfährt in der geltenden Rechtsordnung seine konkrete Ausgestaltung weniger durch die Gesetze, die Sonderprivatrecht statuieren (vgl. Anerbenrecht, Landpachtrecht) und durch aufgrund der Privatautonomie geschaffene Sonderinstitute (z.B. Hofübergabsvertrag, Ausgedinge, bäuerliche Ehepakte, Lieferverträge und Kontraktlandwirtschaft), als durch Verwaltungsrecht. Wie schon in der Monarchie wirkt vor allem das Verwaltungsrecht durch die verschiedenen den Agrarbereich betreffenden Regelungen (vgl. insbesondere Abschnitt F Marktordnungsgesetz, die verschiedenen Gesetze betreffend die agrarische Produktion, Betriebe, Verkehr mit Betriebsmitteln der Land- und Forstwirtschaft, das Forstrecht, das Wasserrecht und den Schutz der natürlichen Umwelt; Grundverkehrsgesetze, die verschiedenen bodenreformatischen Gesetze) aber auch durch die verschiedenen

Förderungen im Rahmen des Programms über die ländliche Entwicklung auf das Agrareigentum ein.

Gerade diese **vermögenswerten Zuwendungen** aus öffentlichen Mitteln (EU-Mittel, nationale Mittel), welche die Agrarverwaltung des Bundes in Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik entweder im Rahmen der Hoheitsverwaltung (Abschnitt F Marktordnungsgesetz, Bescheid der AMA) oder in privatrechtlichen Formen (Förderungsvertrag, Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) unter der Voraussetzung zukommen lässt, dass sich der Empfänger zu einem programmierten Verhalten bereit erklärt, sind gerade nach dem Beitritt Österreichs zu einem Hauptinstrument der Agrarpolitik geworden.

Alle diese Institute und Instrumente kann man mit *RENNER* als **Konnex- und Komplementärinstitute** des Agrareigentums deuten, durch die dessen gesellschaftliche Bewertung und Funktion ermittelt werden können. Als Konnex- und Komplementärinstitute des Agrareigentums fungieren auch die verschiedenen Formen des bäuerlichen Organisationswesens, das Agrararbeits- und Sozialrecht, Agrarbildungsrecht und Agrarabgabenrecht, wobei hier nur auf Kooperation, berufliche Selbstverwaltung, Agrararbeits- und -bildungsrecht kurz eingegangen werden kann.

Aufgrund der dem Handelsgesetzbuch (wie der GewO 1994) zugrundeliegenden strengen Trennung zwischen Land- und Forstwirtschaft und gewerblicher Wirtschaft – die Situation ist ähnlich wie in der BRD vor dem „Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten.“ – bieten sich für **Kooperationen** als geeignete Formen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Verein, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft, vor allem aber die Genossenschaft, insbesondere im Bereich Beschaffung und Absatz, an; im Produktionsbereich ist die Kooperation – abgesehen von Maschinenringen und den traditionellen Alp- und Waldgemeinschaften – selten. Kartelle der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Nebengewerbe sind im übrigen vom Kartellgesetz nicht erfasst.

Die Bestimmungen über die **Erwerbsgesellschaften** bieten nunmehr auch für die Land- und Forstwirtschaft weitere Kooperationsmöglichkeiten, da diese Gesellschaftsform für solche gemeinschaftliche Erwerbstätigkeiten vorgesehen ist, für die eine OHG oder KG – welche ein „Handelsgewerbe“ betreiben müssen – nicht gegründet werden kann. Nach diesem Gesetz können offene (OEG) oder Kommandit-Erwerbsgesellschaften (KEG) begründet und im

Firmenbuch eingetragen werden; diese Möglichkeit wird allerdings nur sehr zögernd in Anspruch genommen.

Im Zusammenhang mit dem Bereich der Kooperation steht das übrige agrarische Organisationswesen, vor allem die **gesetzliche Berufsvertretung** in Form der in jedem Land bestehenden Landwirtschaftskammern, deren Pflichtmitglieder Eigentümer, Fruchtnießer und Pächter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind, welche die Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich ausüben oder deren Betrieb eine bestimmte Mindestgröße (meist 1 ha) aufweist. Die Organe dieser land- und forstwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper werden von den Mitgliedern gewählt.

Die Kammern haben die wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder zu fördern, sie zu vertreten, zu beraten und die Gesamtheit zu vertreten durch Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen, Entsendung von Vertretern in Beiräte und Kommissionen, Beratung von Behörden etc. Auf Bundesebene besteht als Koordinierungsstelle der Verein **„Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“**, dessen Mitglieder die neun Landwirtschaftskammern und der Raiffeisenverband sind. Die Präsidentenkonferenz wird in einer Reihe von öffentlichen Vorschriften als bundesweite Interessenvertretung genannt. Bei Vorhaben der Europäischen Union besteht eine gesetzliche Verpflichtung die Interessenvertretung u.a. auch die Präsidentenkonferenz zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Daneben gibt es noch eine Reihe freiwilliger Berufsvereinigungen, wovon vor allem der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie die Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände zu erwähnen sind.

In der Europäischen Union vertritt die Interessen der Land- und Forstwirtschaft der Verband der bäuerlichen berufstätigen Organisationen, **„COPA“** oder **„EU-Bauernverband“**. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ist als Vertreter Österreichs in der COPA Vollmitglied.

Agrararbeitsrecht und Agrarsozialrecht wurden in den Grundzügen durch die Gesetzgebung sukzessive an das übrige Arbeits- und Sozialrecht angepasst; dieser Prozess findet jeweils mit Erlassung neuer Normen seine Fortsetzung.

Unmittelbare Grundlage für das Arbeitsvertragsrecht, den Dienstnehmerschutz und das Arbeitsverfassungsrecht sind die Landarbeitsordnungen der Länder, die ihrerseits Ausführungsgesetze eines Grundsatzgesetzes des Bundes sind; das Arbeitsvertragsrecht der Angestellten ist im Gutsangestelltengesetz geregelt. Betriebsvertretungen sind in Betrieben einzurichten, wenn außer den familieneigenen Arbeitskräften ständig mehr als 5 Dienstnehmer beschäftigt sind. Alle Regelungen entsprechen im großen und ganzen den für die übrige Wirtschaft geltenden Arbeitsvorschriften. In fast allen Ländern bestehen **Landarbeiterkammern** als gesetzliche Berufsvertretung aller auf land- und forstwirtschaftlichen Gebiet unselbständig Erwerbstätigen (in Tirol und Vorarlberg als selbständige Sektion „Dienstnehmer“ der Landwirtschaftskammern, in Burgenland und Wien ist die Arbeiterkammer die gesetzliche Interessenvertretung).

Von den freiwilligen Interessensvertretungen ist vor allem der Österreichische Gewerkschaftsbund mit der Gewerkschaft „Land – Forst – Garten“ und der Sektion Land- und Forstwirtschaft der Gewerkschaft der Privatangestellten zu erwähnen.

Nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz sind die einzelnen Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft in der „Sozialversicherungsanstalt der Bauern“ zusammengefasst, wobei in der Unfall- und Pensionsversicherung seit 1978 die Bemessungsgrundlage, nach der die Beitragsbelastung erfolgt, von dem vom Einheitswert (Bewertungsgesetz) der selbstbewirtschafteten Flächen abgeleiteten Versicherungswert des Betriebes ermittelt wird, für die unselbständig Tätigen gilt das allgemeine Sozialversicherungsrecht.

Das **land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen** ist ein Beispiel für die sukzessive Verrechtlichung und Verschulung aller Gesellschaftsbereiche und für den Weg in eine Bildungsgesellschaft von Staats wegen. Ziel der land- und forstwirtschaftlichen Schulen ist es, den Schülern Fachwissen für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft und Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden. Für die in der Land- und Forstwirtschaft unselbständig tätigen Jugendlichen besteht eine gesetzliche Berufsschulpflicht. Dank des vorbildlichen Systems der gesetzlichen Berufsausbildung haben bisher rd. 135.000 Personen die Facharbeiter- (Gehilfen-) bzw. Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt. Die einzelnen Schultypen (land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, Forstfachschule, Sonderfachschulen, höhere land- und

forstwirtschaftliche Lehranstalten, höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft, land- und forstwirtschaftlich berufspädagogische Lehranstalt, land- und forstwirtschaftlich berufspädagogisches Institut haben je auch besondere Zielsetzungen.

Die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt in den Ausbildungszweigen Landwirtschaft, Sondergebiete der Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Bei jeder Landwirtschaftskammer besteht eine Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Der Ausbildungsweg geht über 3 Jahre Lehrzeit in zugelassenen Lehrbetrieben (es kann auch der elterliche Betrieb sein) und Berufsschule, über Fachschule und Praxiszeit oder über 3-jährige Praxis und Vorbereitungslehrgang zur Facharbeiterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft (Gehilfenprüfung in einem Sondergebiet der Landwirtschaft), 3-jährige Facharbeiter (oder Gehilfen-)tätigkeit und Besuch einer Fachschule oder eines Meisterlehrganges zur Meisterprüfung.

Landwirtschaft (mit den Studienzweigen Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Agrarökonomik, Grünraumgestaltung und Gartenbau) und Forstwirtschaft (mit den Studienzweigen Forstwirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung, Holzwirtschaft) als **universitäre Studienrichtungen** (neben Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Lebensmittel- und Biotechnologie sowie Landschaftsplanung und Landschaftspflege) sind nur an der Universität für Bodenkultur Wien eingerichtet.

6. Agrarisches „Bodenrecht“

Der Beschränkung des Liegenschaftsverkehrs dienen Landpachtrecht, Grundverkehrsrecht, sowie das Anerben- und Höferecht (im Rahmen der EU nicht harmonisiert).

Das Landpachtgesetz regelt die Verpachtung von Grundstücken zur landwirtschaftlichen (nicht forstwirtschaftlichen) Nutzung oder der Fischzucht dienende Teichgrundstücke. Es legt Richtpachtzeiten (5 – 15 Jahre) fest und enthält Kündigungsbestimmungen zugunsten des Pächters. Bezüglich der Höhe des Entgelts spricht es von einem „**angemessenen Pachtzins**“, der von dem bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes erzielbaren Ertrag beider Vertragsteile den Anteil sichert, der dem Wert der zur Erzielung dieses Ertrages notwendigen beiderseitigen Leistungen entspricht. Verlängerung der Pachtdauer und Festsetzung eines angemessenen Pachtzinses sind durch das Gericht möglich.

Das nur für Bauerngüter mittlerer Größe (Erbhöfe) (also nicht für Klein- und Großgrundbesitz) geltende Anerbengesetz zielt auf die Wahrung der Einheit des Hofes, bei einem Übernahmewert und Ansprüchen der weichenden Erben im Sinne des „**Wohlbestehenkönnens des Anerben**“. Es hat keinen zwingenden Charakter und trifft nur eine Erbteilungsvorschrift für den Fall, dass es zur gesetzlichen Erbfolge kommt, oder dass der Erblasser den Hofübernehmer bezeichnet hat, ohne einen Übernahmepreis festzusetzen. Ähnliche Bestimmungen enthalten – unter Wahrung der Tradition dieser Bundesländer – das Kärntner Erbhöfegesetz und das Tiroler Höferecht.

Die Grundverkehrsgesetze der Länder unterwerfen den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen bzw. leistungsfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen. Versagt die Grundverkehrsbehörde die Genehmigung, ist das Rechtsgeschäft rückwirkend rechtsunwirksam. In den einzelnen Grundverkehrsgesetzen sind Tatbestände festgelegt, bei deren Vorliegen der entsprechende Vertrag zu genehmigen ist bzw. bei Widerstreit zu den Zielen der Gesetze die Genehmigung zu versagen ist (z.B. Erwerber ist nicht Landwirt, Weiterbewirtschaftung ist nicht gesichert, Erwerb zu Spekulationszwecken oder Bildung von Großgrundbesitz oder Eigenjagd etc.). Zu diesem „grünen Grundverkehr“ treten noch Bestimmungen, die den Grundverkehr mit Ausländern verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, sowie die in letzter Zeit beschlossenen Regelungen, die auch den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken beschränken.

Im Bereich des **Bodenreformrechtes** zielen die Flurverfassungsgesetze darauf ab, im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines **Zusammenlegungsverfahrens** zu verbessern oder neu zu gestalten und die Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken zu ordnen. Bei der Zusammenlegung geht es um die Herbeiführung einer wirtschaftlich sinnvollen Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Nach Erfassung und Bewertung des alten Besitzstandes werden gemeinsame Maßnahmen und Anlagen gesetzt und hergestellt und der Grundbesitz neu verteilt, wobei das Prinzip der wertgleichen Abfindung in Grundstücken möglichst gleicher Beschaffenheit maßgebend ist. Die **Flurbereinigung** ist ein vereinfachtes Zusammenlegungsverfahren in einem kleineren Gebiet oder bei wenigen Betrieben.

Die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an **agrargemeinschaftlichen Grundstücken** bezweckt eine rationelle und geordnete Bewirtschaftung und Nutzung von bestimmten Grundstücken durch mehrere Berechtigte bzw. eine Auflösung der Gemeinschaften. Sie erfolgt entweder durch Teilung, wobei Teilflächen ins Eigentum übergeben werden, oder Regulierung der Anteilsrechte.

Die Güter- und Seilwegegesetze zielen auf Verkehrserschließung zum Zwecke einer rationellen land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ermöglichen die Einräumung von Realrechten zugunsten von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken oder Betrieben, Personen und Sachen über **fremden Grund** zu bringen oder **Bringungsanlagen** (Güterwege, Materialeilbahnen) zu errichten und zu benützen.

Die Gesetze über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besondere Felddienstbarkeiten sehen Neuregulierungen, Regulierungen, Ablösungen und Sicherung dieser Nutzungsrechte (z.B. Weiderechte, Einforstungsrechte) vor.

Die landwirtschaftlichen Siedlungsgesetze sehen zum Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere zur Erzielung optimaler Betriebsgrößen in der Land- und Forstwirtschaft **Siedlungsverfahren** vor, deren Ziel die Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe ist, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

Alle diese bodenreformatrischen Verfahren werden von den Agrarbehörden durchgeführt. Sie sind auch für den **Almschutz** zuständig, der in einigen Landesgesetzen geregelt ist und der Almerhaltung dient. Für Maßnahmen zur **Verbesserung der Besitzstruktur** stehen **bäuerliche Besitzstrukturfonds bei den Bundesländern** zur Verfügung.

Die Häufung von **Planungsmechanismen im Agrarbereich** – die Phänomenologie agrarrechtlich relevanter Pläne reicht von den Landwirtschaftsgesetzen, vom Bodenreformrecht über die agrarische Marktordnung, das Forstrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Wasserrecht und Jagdrecht bis zum Raumplanungsrecht – und damit die hohe Planaffinität des Agrarrechts ist von der Sache her begründet. Da Raumplanung vorausschauende und umfassende Bodennutzungsplanung bedeutet, gewinnt damit der Plan im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine grundlegend neue Dimension.

Die Auswirkungen der **Raumplanung** hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft sind mannigfaltig: die örtliche Raumplanung, die von den rund 2300 Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich durchgeführt wird, vermag besonders durch das Instrumentarium der Flächenwidmungspläne die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Entwicklung des einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes maßgeblich zu beeinflussen. Die Raumplanung auf überörtlicher Ebene erfasst die Land- und Forstwirtschaft in ihren vielfältigen Funktionsbezügen und Wechselwirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Struktur des ländlichen Raumes.

Die Raumordnungsgesetze sehen als bindende Raumordnungsziele und Grundsätze die Sicherung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige bzw. lebensfähige Land- und Forstwirtschaft vor, insbesondere die **Verbesserung der Agrarstruktur**. Böden, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignet sind, dürfen für andere Nutzungen nur herangezogen werden, sofern land- und forstwirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehe. Grünland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist möglichst so auszuweisen, dass eine rationelle Bearbeitung gewährleistet und eine Behinderung, insbesondere durch nicht land- und forstwirtschaftliche Betriebsstätten oder Baulandeinschlüsse, nach Möglichkeit vermieden wird.

In einer ganzheitlichen und teleologischen Schau der Agrarrechtsordnung (vgl. z.B. die Ziele der Landwirtschaftsgesetze, des Bodenreform- und Grundverkehrsrechtes) ist das Raumordnungsziel der Sicherung und Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft im Wesentlichen nichts anderes als die räumliche Dimension der zentralen agrarpolitischen Zielsetzung der Erhaltung der die österreichische Agrarstruktur kennzeichnenden bäuerlichen Familienbetriebe.

7. Sonstiges agrarisches Betriebsrecht

Im Bereich des sonstigen agrarischen Betriebs- und Produktionsrechtes sind vor allem die Bereiche des ursprünglichen Kerns des Landeskulturrechts, die Tier- und Pflanzenproduktion, zu erwähnen. Wie bereits oben mehrfach angedeutet, steht dieser Bereich, der vor allem durch die Landesgesetzgebung geregelt wird, nicht isoliert, sondern wird vielfach durch andere Normen, z.B. des Veterinärwesens, des Lebensmittelrechts oder des Gesundheitswesens mitgestaltet. Bemerkenswert muss werden, dass auch dieser Bereich seitens der Europäischen Union

harmonisiert ist. Vorschriften betreffend Feldschutz und Mindestpflanzabstände haben teilweise nur mehr historischen Charakter.

Im Bereich der **Tierproduktion** ist auf die Tierzuchtgesetze der Länder in Verbindung mit den Tierschutzgesetzen hinzuweisen. Der Tierschutz hat in der Öffentlichkeit in Österreich einen hohen Stellenwert erhalten und ist auch immer wieder hinsichtlich einer Verbundlichung in Diskussion.

EU-Richtlinien

- zum Schutz von Legehennen 1999,
- zum Schutz von Kälber 1991,
- zum Schutz von Schweinen 1991,
- zum Schutz von Tieren im Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung 1993.

Mit einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (1995) haben sich die Länder für den Bereich der Nutztierhaltung zu einem teilweisen höheren Schutzniveau in ihren Tierhaltungsgesetzen als in der Europäischen Union verpflichtet.

Im Bereich der Pflanzenproduktion werden aufgrund des **Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes 1999** von den Ländern Ausführungsgesetze erlassen, welche dem Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen sowie ihrer Erzeugnissen vor Krankheiten und vor tierischen und pflanzlichen Schadorganismen dienen. Die Zulassung von **landwirtschaftlichen Betriebsmitteln** (Futtermittel, Düngemittel, Saatgut, Pflanzgut) obliegt in Umsetzung von EU-Richtlinien dem Bund in seinem Kompetenzbereich. Bereits vor dem EU-Beitritt wurde die Generation der Vorkriegs- und Nachkriegsgesetze durch moderne Betriebsmittelgesetze abgelöst (z.B. Pflanzenschutzmittelgesetz) oder Regelungslücken geschlossen (Düngemittelgesetz 1985).

Dem Schutz landwirtschaftlicher Böden vor einem die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit gefährdenden Schadstoffeintrag dienen die **Bodenschutzgesetze der Länder**, welche die Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftlichen Böden regeln.

Die Land- und Forstwirtschaft, die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft und der Buschenschank sowie die Vermittlung nebengewerblicher Dienstleistungen durch

Maschinenringe unterliegen **nicht der Gewerbeordnung 1992**. Dies bedeutet, dass es für diese Bereiche keine Antrittsvoraussetzungen wie bei Gewerben gibt und die Anlagen nicht gewerberechtl. Bewilligung unterliegen. Zuständig wäre der Landesgesetzgeber, der jedoch keine Vorschriften erlassen hat.

Hinsichtlich der Verwertung eigener Produkte sind die Vorschriften betreffend **Direktvermarktung** zu erwähnen, nach denen Land- und Forstwirte im Rahmen ihrer Tätigkeit befugt sind, ihre Produkte ohne Bindung an feste Betriebsstätten frei zu vermarkten. Dieses Befugnis umfasst auch Verarbeitungsprodukte landwirtschaftlicher Erzeugnisse, soweit sie selbst hergestellt wurden. Der **Bauernmarkt** (ausschließlich Landwirte) ist kein Markt im Sinne der Gewerbeordnung und unterliegt daher auch nicht deren Regelungen (Marktrecht, u.s.w.). Durch die Gewerbeordnungsnovelle 1997 wurden Zukaufsmöglichkeiten generell für die pflanzliche Produktion geschaffen. Aufgrund der nunmehr strengeren Hygienebestimmungen für die Landwirtschaft (Wegfall der nationalen Ausnahmen für landwirtschaftliche Betriebe) ist es auch gestattet im Rahmen der Be- und Verarbeitung einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren einzuschalten. Bei den landwirtschaftlichen Nebengewerben ist auch das Merkmal der Unterordnung weggefallen und es werden dem Landwirt im Rahmen der Gewerbeordnung nunmehr mehr Möglichkeiten geboten. Dieser Ausweitung auf gewerblichem Sektor steht jedoch eine Einschränkung auf einkommenssteuerlichem Gebiet entgegen, da bei Einnahmen über ATS 330.000,-, kein Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft mehr vorliegen und unter diese Grenze die Einnahmen durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln sind.

Für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln gelten auch für den Landwirt die Vorschriften des **Lebensmittelgesetzes 1975**. Nach dem allgemeinen **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Produkten** ist ein Lebensmittel, das entsprechende den Vorschriften eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzeugt und in diesem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurde, auch auf dem Markt jedes anderen Mitgliedsstaates zugelassen („Cassis-de-Dijon-Prinzip“). Die im Rahmen von österreichischen Lebensmittelhygienevorschriften umgesetzten EG-Richtlinien sehen verschiedene **Hygienestandards** vor (Lebensmittelhygieneverordnung, Fleischhygiene, Muschelhygiene, Fischhygiene, Eiprodukt und Milchhygiene), jedoch mussten die vor dem Beitritt bestehenden Ausnahmen für die Landwirtschaft zurückgenommen werden.

Landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher und tierischer Herkunft dürfen nur dann als „**biologisch**“ bezeichnet werden, wenn sie bestimmten in einer EU-Verordnung festgelegten Kriterien entsprechen.

Verordnungen der Europäischen Union sehen den **Schutz von Erzeugnissen** vor, die aus bestimmten Gebieten stammen oder nach bestimmten Verfahren produziert wurden. Auch österreichische Produkte wurden in solche Verzeichnisse eingetragen, wie „Wachauer Marille“ (geschützte Ursprungsbezeichnung) oder „Steirisches Kürbiskernöl“ (geschützte geografische Angabe).

Im Bereich des **Weinrechtes** erfolgt die Regelung des Tafelweines ausschließlich durch die EG-Markordnung, während hinsichtlich des Qualitätswein lediglich die Grundsätze gemeinschaftsrechtlich geregelt werden. Die Regelung im Detail erfolgt durch die nationalen Weingesetze der Mitgliedstaaten, in Österreich durch das Weingesetz 1999. In diesem sind auch Produktionsbeschränkungen (Verfassungsbestimmungen) für Landwein, Qualitätswein und Prädikatswein vorgesehen.

Nach dem **Wasserrechtsgesetz 1959** gilt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung von Gewässern. Die Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Tierhaltungsbetriebe unter einer gewissen Flächenausstattung bedürfen aber grundsätzlich einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Die **Nitratrichtlinie der Europäischen Union** aus dem Jahr 1991 zielt auf eine Verringerung der durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Fällen ausgelösten Gewässerverunreinigung und auf entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen ab. Mittel hierfür sind Vorschriften insbesondere über die Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger.

Österreich hat sich entschieden, die in Artikel 5 der Nitratrichtlinie genannten Aktionsprogramme auf seinem **gesamten Bundesgebiet** durchzuführen. Aufgrund der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1999 wurde das Aktionsprogramm, welches unter anderem die **gute landwirtschaftliche Praxis** verbindlich festlegt, in der Wiener Zeitung verlautbart und ist am 1. Oktober 1999 in Kraft getreten.

8. Agrarrechtliche Vereinigungen

Als erste agrarjuristische Vereinigung in Österreich wurde 1967 das österreichische Institut für Agrarrecht und Agrarsoziologie in Linz gegründet (heute **Institut für Agrarpolitik und Agrarsoziologie**). 1968 erfolgte in Innsbruck die Gründung der **Österreichischen Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht (ÖGAUR)**, die ihren Sitz 1972 an die Universität für Bodenkultur Wien verlegte und seit 2002 bei der Präsidentenkonferenz angesiedelt ist. Ihr Zweck ist es, das Agrar- und Umweltrecht „im weitesten Umfange“ zu pflegen, insbesondere wissenschaftliche Arbeiten zur Erforschung, Darstellung und Fortentwicklung auf dem Gebiete des Agrar- und Umweltrechts anzuregen und zu fördern. 1976 beschloss die Gesellschaft die Ausschreibung des „**Hans-Karl-ZESSNER-SPITZENBERG-Preises**“ für Arbeiten auf dem Gebiet des Agrar- und Umweltrechts, die geeignet sind, die wissenschaftliche Durchdringung des österreichischen Agrar- und Umweltrechts zu vertiefen und das öffentliche Interesse am Agrar- und Umweltrecht zu wecken und zu pflegen. 1972 erfolgte der Beitritt der ÖGAUR zum Comité Européen de Droit Rural (CEDR), der Dachorganisation aller agrarjuristischen Vereinigungen in Westeuropa.

XII. Steuerrecht

Abgabenrecht

Zu einer Durchführung des Binnenmarktes wäre eine **Harmonisierung des Steuerrechtes notwendig**. Nur auf dem Gebiete der Verbrauchs- und Verkehrssteuern gibt es Ansätze zu einer Harmonisierung. Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer gibt es aufgrund der Mindest- und Höchststeuersätze verschiedene Umsatzsteuersätze in den Mitgliedstaaten. Dies führt zu einem verschieden hohen Preis der landwirtschaftlichen Betriebsmittel.

Die Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft obliegt dem nationalen Gesetzgeber und ist uneinheitlich. Genau genommen wären nationale Einkommensvorschriften unter dem Gesichtspunkt einer indirekten Beihilfe zu prüfen, ob sie wettbewerbsverzerrend sind. Vorn dieser Rechtsansicht hat jedoch die EU-Kommission bisher nur vereinzelt Gebrauch gemacht.

Langfristig wäre gerade im Hinblick auf den Euro und Vollendung des Binnenmarktes eine Harmonisierung des Steuerrechtes notwendig. Diese scheiterte jedoch bisher an dem in diesem Bereich geltenden Prinzip der **Einstimmigkeit**.

Den besonderen Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft wird in Österreich durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen:

1. Bodenschätzung

Die Bodenschätzung erfolgt durch die Finanzverwaltung zur Feststellung der Ertragsfähigkeit von **Ackerland** und **Grünland** entsprechend den natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, Klima, Wasserverhältnisse) mit Verhältniszahlen zum Optimum 100 als eine der Grundlagen für die Einheitsbewertung.

2. Bewertung von Vermögenschaften (Einheitswert)

Nach dem Bewertungsgesetz 1955 sind Vermögenschaften in der Regel mit dem Verkehrswert zu bewerten. Der Verkehrswert der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegt weit über dem kapitalisierten Reinertrag. Die Abgaben können nur aus dem Ertrag des Betriebes bezahlt werden; daher ist das land- und forstwirtschaftliche Vermögen mit dem **Ertragswert** zu bewerten, das ist der 18fache durchschnittliche Jahresreinertrag (Kapitalverzinsung 5,6 %) bei Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften und Schuldenfreiheit. Berücksichtigt werden insbesondere die natürlichen Ertragsbedingungen, die innere und äußere Verkehrslage und die Betriebsgröße. Der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert wird alle 9 Jahre im Rahmen einer **Hauptfeststellung** neu festgesetzt. Die vorgesehene Hauptfeststellung im Jahre 2001 fand durch Fortschreibung der bisherigen Werte statt.

Der Einheitswert hat für die Land- und Forstwirtschaft außergewöhnliche Bedeutung, und zwar für die Buchführungsgrenze, die vom Grundsteuermessbetrag abgeleiteten Abgaben und Beiträge (Grundsteuer, Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Beitrag zur Unfallversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gemäß § 30 BVSG, Landwirtschaftskammerumlage), bei der Gewinnpauschalierung nichtbuchführungspflichtiger Land- und Forstwirte, der Vermögensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer bei bäuerlichen Übergabsverträgen sowie bei Beurteilung der Förderungsbedürftigkeit, beim Kirchenbeitrag und für die Einkommensermittlung nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983.

3. Grundsteuer

Der Grundsteuer unterliegt inländischer Grundbesitz. Dazu gehört auch das land- und forstwirtschaftliche Vermögen. Steuerschuldner ist in der Regel der Eigentümer. Bei Berechnung der Grundsteuer ist durch Anwendung einer **Steuermesszahl** auf den Einheitswert ein **Steuermessbetrag** zu ermitteln. Die Steuermesszahl beträgt bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes 1,6 vom Tausend, für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend. Der Jahresbetrag der Steuer ist nach einem Hundertsatz (**Hebesatz**) des Steuermessbetrages zu berechnen. Die Gemeinden haben den Hebesatz mit 400 vom Hundert festgesetzt. Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig, jedoch am 15. Mai, wenn der Jahresbetrag 400 Schilling nicht übersteigt. Der Ertrag fließt der Gemeinde zu.

4. Buchführungsgrenzen

Land- und Forstwirte, die im Rahmen ihre Betriebes

- einen **Umsatz** von fünf Millionen Schilling oder
- einen **land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert** (bewirtschaftete Fläche) von zwei Millionen Schilling aufweisen,

sind verpflichtet, für Zwecke der Einkommensteuer Bücher zu führen.

5. Einkommensteuer

- a) Die Einkommensteuer ist im Bereich der Europäischen Gemeinschaft nicht harmonisiert. Nationale Gewinnpauschalierungsvorschriften sind zur Vereinfachung an sich zulässig, jedoch dürfen diese nicht zu einer indirekten Beihilfe führen.
- b) Nach dem **Einkommensteuergesetz 1988** besteht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber hinsichtlich dieser Betriebe weder zur Buchführung verpflichtet sind noch freiwillig Bücher führen, die Möglichkeit, den Gewinn nach Durchschnittssätzen zu ermitteln.
- c) Seit 1994 gibt es drei Formen der Gewinnermittlung für Land- und Forstwirte:
 - Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger Land- und Forstwirte **bis zu einem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert von S 900.000,--** ist nach Durchschnittssätzen zu

ermitteln (so genannte „**Gewinnpauschalierung**“). Sie erspart oder erleichtert dem Land- und Forstwirt die Führung von Aufzeichnungen, da sie eine **Vollpauschalierung** ist und die tatsächlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben nicht von Bedeutung sind. Für die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ist Grundlage ein Hundertsatz vom Einheitswert. Für Forstwirtschaft und Weinbau sind Einnahmen-Aufzeichnungen und Betriebsausgaben-Pauschalbeträge die Regel. Die vereinnahmten Pachtzinse sind hinzuzurechnen. Abzuziehen sind der Wert der Ausgedingslasten, die Sozialversicherungsbeiträge, der Beitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sowie die bezahlten Pachtzinse und Schuldzinsen.

- Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe **mit einem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert von S 900.000,-- bis zwei Millionen Schilling** und der Gewinn **nichtbuchführungspflichtiger gärtnerischer Betriebe** ist durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** anzusetzen (Teilpauschalierung). Als Betriebsausgaben sind 70 v.H. der Betriebseinnahmen anzusetzen. Zusätzlich sind Sozialversicherung, Schuldzinsen, Pachtzinsen, Ausgedingslasten und Lohnkosten abzuziehen.
- **Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert über zwei Millionen Schilling** ist der Gewinn buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte ist durch Bestandsvergleich des Vermögens (steuerliche Bilanz) zu ermitteln.

6. Umsatzsteuer

a) 6. Harmonisierungsrichtlinie der EG

Die Umsatzsteuer gehört zu jenen Abgaben, welche innerhalb der EG harmonisiert sind. Für die Gewährung eines Pauschalausgleiches für die Landwirtschaft gibt es nach Art. 25 der 6. Harmonisierungsrichtlinie zwei Möglichkeiten:

- der Pauschalausgleich wird auf den Nettopreis zugeschlagen, die pauschalieren Landwirte erhalten den Pauschalausgleich vom Käufer,
- die Landwirte verkaufen ihre Erzeugnisse steuerfrei (ohne Mehrwertsteuer hinzuzufügen). Der Pauschalausgleich wird auf Antrag entsprechend dem Umsatz von den Steuerbehörden rückerstattet (derzeit nur in Frankreich).

b) Bei nichtbuchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich werden der Vorsteuerabzug und die Umsatzsteuer in gleicher Höhe angenommen (10 v.H.), so dass hinsichtlich der Umsatzsteuer jeder Verkehr mit dem Finanzamt entfällt. Soweit

jedoch diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, wird die Steuer ab dem Jahre 2000 für diese Umsätze mit 12 v.H. festgelegt (Vorsteuerpauschale 12 v.H.). Für Lieferungen an **Konsumenten** bleibt die Steuer und das Vorsteuerpauschale mit 10 v.H. gleich. Der Unternehmer kann jedoch schriftlich die Besteuerung nach den allgemeine Vorschriften verlangen und sohin auch einen höheren Vorsteuerabzug geltend machen (Bindung für 5 Jahre).

- c) Die Umsätze von selbst erzeugtem Wein und Obstwein (ausgenommen im Buschenschank) unterliegen dem einstigen Umsatzsteuersatz von 12 v.H. Der Verfassungsgerichtshof hat den ermäßigten Umsatzsteuersatz und die Getränkesteuerbefreiung als dem Gleichheitsgrundsatz entsprechend angesehen, da die Weinproduktion gegenüber dem Handel durch Anbaubeschränkungen benachteiligt ist.
- d) Die unmittelbar der **künstlichen Tierbesamung** dienenden Leistungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 10 vom Hundert.

7. Grunderwerbsteuer

- a) Wird ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück an eine nahe stehende Person (Ehegatte, Elternteil, Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind, Schwiegerkind, in Erziehung genommenes Kind) zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers überlassen (so genannter „**Übergabsvertrag**“), so ist die Steuer nicht vom (oft sehr hohen) Wert der Gegenleistung, sondern vom Ertragswert des Grundstückes zu berechnen.
- b) Von der Besteuerung sind Grundstückserwerbe, die im Wege eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des Flurverfassungsgesetzes 1951 eintreten, befreit.

XIII. Osterweiterung

Die Osterweiterung stellt für die Europäische Union nicht nur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (nimmt fasst die Hälfte des Gemeinschaftsbudget in Anspruch) eine wesentliche Herausforderung dar. Sie trifft Österreich aufgrund seiner Nähe zu einigen Kandidatenländern

wahrscheinlich stärker als andere Mitgliedstaaten, da Österreich eine 1.300 km lange Außengrenze mit Slowenien, Ungarn, Slowakei und Tschechien hat. Dadurch sind die Auswirkungen jeglicher Entwicklung, positiver wie negativer Natur, für Österreich stärker als bei anderen Mitgliedstaaten der Union. Lediglich Deutschland und Griechenland befinden sich geografisch in einer vergleichbaren Situation.

Die Erweiterungsabsicht geht im Wesentlichen auf den offiziellen Beschluss des Europäischen Rates vom Juni 1993 in Kopenhagen zurück, der eine Erweiterung um die zehn assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL-Zehn) vorsah. Die festgelegten Kriterien politischer (z.B. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit) und wirtschaftlicher Natur (z.B. lebensfähige Marktwirtschaft, Standhalten im Wettbewerb) und andere Verpflichtungen wie die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes (*Acquis communautaire*) stellen die Basis für den jeweiligen Beitritt dar. Als voraussichtlicher Beitrittstermin ist das Jahr 2004 anzunehmen, wobei die jeweilige Beitrittsfähigkeit individuell beurteilt werden sollte. Ursprünglich wurden die technischen Treffen und Verhandlungen mit der Luxemburg-Gruppe (Ungarn, Polen, Slowenien, Tschechien, Estland, Zypern) bevorzugt behandelt, in der Zwischenzeit hat jedoch die „Helsinki-Gruppe“ (Slowakei, Litauen, Lettland, Malta) aufgeholt. Es ist anzunehmen, dass der Beitritt Bulgariens und Rumäniens zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, der Beitritt der Türkei ist derzeit überhaupt noch nicht absehbar.

Die Probleme im Agrarbereich ergeben sich grundsätzlich aus den sehr unterschiedlichen Verhältnissen der Landwirtschaft zwischen Ost- und Westeuropa. Ursprünglich war die Bedeutung der Landwirtschaft in den Beitrittsstaaten sehr groß, in der Zwischenzeit ist sie zurückgegangen. In den wirtschaftlich stärkeren Staaten Slowenien, Tschechien, Ungarn und Slowakei ist z.B. der Anteil der Erwerbstätigen der Landwirtschaft – nach einer raschen Abnahme im Zuge des Übergangs zur Marktwirtschaft – dem Durchschnitt der EU-15 bereits relativ nahe und damit sogar niedriger als in den wirtschaftlichen schwächeren EU-Ländern Griechenland, Portugal und Irland. Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ist auch in den einzelnen Beitrittsstaaten sehr verschieden. Während es in Polen und Ungarn eine große Anzahl von Kleinbetriebe zwischen 2ha und 3 ha gibt, sich der Anteil der Familienbetriebe teilweise erhöhen wird (Slowakei, eventuell Ungarn und Tschechien), teils strukturbedingt verringern wird (Slowenien, Estland), wobei die mittlere Flächengröße von 10 ha (Slowenien, Estland) bis über 100 ha (Slowakei) reicht. Den Nachbarländern bereiten jedoch die Großunternehmen Sorge, deren Flächenausstattung zwischen 350 ha (Polen) und über 1.400 ha (Slowakei) schwankt.

Beim Beitritt erscheinen insbesondere folgende drei horizontale Fragen von Bedeutung:

Es sind dies

- **Direktzahlungen** im Bereich der **Gemeinsamen Marktorganisationen**;
Ursprünglich hat die Kommission die Gewährung von Direktzahlungen abgelehnt (Argument: Preis unter dem Weltmarktpreis), die Beitrittskandidaten verlangen jedoch diese, da es keine zwei Kategorien von Mitgliedstaaten geben soll. Derzeit wird ein „Phasing in“ diskutiert, wonach die neuen Mitgliedsländer in dieses System langsam hineinwachsen müssen. Sollte es Direktzahlungen geben, müsste mit dem ersten Tag das INVEKOS-System gelten. Die Finanzierung erscheint nach Aussagen von Kommissar Fischler gesichert.
- ein **funktionierendes System** von **Quoten- und Mengenregelungen**;
Strittig ist der Referenzzeitraum, der als Bezugsgröße genommen werden soll. Während die Beitrittskandidaten Zeiträume großer Produktion vor 1990 gerne hätten, wird seitens der Kommission der Zeitraum 1997, 1998 ins Auge gefasst.
- **Übergangsregelungen**;
Aus Wettbewerbsgründen sollten nur kurze Übergangsfristen gewährt werden. Phytosanitäre, veterinärrechtliche und Hygiene-Regelungen sollten sofort gelten.

Die Auswirkungen des Beitrittes für die österreichische Landwirtschaft wird auch seitens der Agrarwissenschaften unterschiedlich beurteilt. Während seitens des WIFO (Schneider) eher langfristige Auswirkungen gesehen werden (eigene Strukturschwächen von Nachteil; Anpassungsstruktur auf EU-Landwirtschaft steigend; kurzfristig geringere, längerfristig nachhaltige Auswirkung auf die heimische Landwirtschaft) wird seitens des WIIW der Beitritt eher agrarpolitisch positiv gesehen (Preisanstieg rascher als erwartet, allenfalls Anpassungen vor Beitritt erforderlich; Schlüsselrolle der Sektormodernisierung; MOEL als neue Märkte attraktiv für Technologie und Kapital).

XIV. Literaturauswahl

Literatur seit 1995:

1. HANCVENCL, „Rechtskunde Land- und Forstwirtschaftsrecht“, MANZ Verlag Wien 2000 in Oberleitner/Hancvenc

2. HUMMER-SCHWEITZER, „Österreich und das Recht der Europäischen Union“, MANZ Verlag Wien 1999
3. LEIDWEIN, „Agrarrecht“, Österreichischer Agrarverlag, Klosterneuburg 1998
„Österreichs Landwirtschaft im EU-Agrarsystem“, Österreichischer Agrarverlag, Klosterneuburg 1997
4. LENZ, „EG-Vertrag Kommentar“, Ueberreuter Wien 1999
5. ÖKOSOZIALES FORUM/Bundesanstalt für Agrarwirtschaft; Agrarische Rundschau „EU-Erweiterung“, Sammelband zum 30. Internationalen Symposium 7. und 8. Juni 2000
6. THUN-HOHENSTEIN-CEDE, „Europarecht“, MANZ Verlag Wien 1999